

Sitzung des Gemeinderates

Donnerstag, 23. April 2026

17:00 Uhr

Sitzungssaal des Kreisverwaltungsgebäudes

TAGESORDNUNG:

Öffentlich

1. Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Abteilungskommandanten der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Backnang - Stadt I 048/26/GR
2. Neubau B14 Nellmersbach - BK-West
- Vorstellung Bauablauf und Konzept des Umleitungsverkehrs
3. Neubau B14 Nellmersbach – BK-West (BA 2.7_AS BK-West) 034/26/GR
Folgebemaßnahmen der Stadt Backnang im Bereich Aspacher Straße / Dresdener Ring, Neubau Radverkehrsanlagen (straßenbegleitende Geh- und Radwege sowie Radquerungen)
– Baubeschluss
4. Elfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Backnang vom 23. Juli 1998 mit Änderungen vom 4. Oktober 2001, 26. September 2002, 24. Oktober 2002, 23. Oktober 2003, 27. Juli 2006, 11. Dezember 2008, 11. April 2013, 10. März 2016, 5. Dezember 2019 und 30. September 2021 042/26/GR
5. Bezuschussung Schul- und KiTa-Verpflegung 046/26/GR
6. Verlängerung des Catering- und Bewirtschaftungsvertrages mit michaelsschmittgastro e.K. für die Schul- und KiTa-Verpflegung 047/26/GR
7. Bandhaus Theater - Neuer Pachtvertrag und Zuschuss 044/26/GR
8. Wiederaufnahme des Freilufttheaters „Ein Sommernachtstraum“ des Bandhaus Theaters Backnang 2027 045/26/GR
9. Mobilitätsdrehscheibe Bahnhof Backnang
– Sachstandbericht
10. Baugesuche
11. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben
12. Anträge der Fraktionen/Stadträte

13. Verschiedenes
14. Bekanntgaben
15. Anfragen



Maximilian Friedrich
Oberbürgermeister



Große Kreisstadt Backnang
Sitzungsvorlage

N r . **048/26/GR**

Federführendes Amt	Feuerwehr		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	23.04.2026	öffentlich

Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Abteilungskommandanten der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Backnang - Stadt I

Beschlussvorschlag:

Der Wahl von Herrn Raphael Vogel zum stellvertretenden Abteilungskommandanten der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Backnang - Stadt I wird gemäß § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 13 der Feuerwehrsatzung zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Haushalt:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produktsachkonto:		
Für Vergaben zur Verfügung:		€
inklusive vorstehender Vergabe erforderliche Mittel:		€
über-/außerplanmäßig erforderliche Mittel:		€
Deckungsmittel (PSK):		€
Deckungsmittel (PSK):		€
Deckungsmittel (PSK):		€
Zusätzliche Folgekosten (Jahr):		€

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der Begründung

Amtsleiter:	Sichtvermerke:		
	I	II	
Datum/Unterschrift	Kurzzeichen	Datum	

Begründung:

Nach § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes vom 02.10.2010 in Verbindung mit § 10 Abs. 13 der Feuerwehrsatzung der Stadt Backnang vom 23.01.2025 wird der stellvertretende Abteilungskommandant von den aktiven Angehörigen der Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

Bei der Abteilungsversammlung der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Backnang - Stadt I am 30.03.2026 wurde Herr Raphael Vogel als stellvertretender Abteilungskommandant gewählt.



Große Kreisstadt Backnang
Sitzungsvorlage

N r . 034/26/GR

Federführendes Amt	Tiefbauamt / Stadtplanungsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Ausschuss für Technik und Umwelt	26.03.2026	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	23.04.2026	öffentlich

Neubau B14 Nellmersbach – BK-West (BA 2.7_AS BK-West)
Folgemaßnahmen der Stadt Backnang im Bereich Aspacher Straße / Dresdener Ring
Neubau Radverkehrsanlagen (straßenbegleitende Geh- und Radwege sowie Radquerungen)
Baubeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Dem geplanten Neubau der straßenbegleitenden gemeinsamen Geh- und Radwege entlang der Aspacher Straße zwischen Roßbergstraße und Dresdener Ring sowie weiterführend im Dresdener Ring einschließlich der erforderlichen Fahrbahnquerungen wird zugestimmt.
2. Den überplanmäßigen benötigten Mittel in Höhe von 225.000,00 Euro für die Ausschreibung und Vergabe der Straßenbaumaßnahme wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch das Produktsachkonto 54100000-78720010.011 und das Produktsach- konto 54100000-78720010.008.

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Haushalt:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Produktsachkonto Fußgänger-Lichtsignalanlage:	54100000-78720050.072
Für Vergaben zur Verfügung:	55.000,00 Euro
Inklusive vorstehender erforderliche Mittel:	35.000,00 Euro
über-/außerplanmäßig erforderliche Mittel:	0,00 Euro
Produktsachkonto AS B14/West Radweganlage:	54100000-78720010.072
Für Vergaben zur Verfügung:	530.000,00 Euro
inklusive vorstehender Vergabe erforderliche Mittel:	755.000,00 Euro
über-/außerplanmäßig erforderliche Mittel:	225.000,00 Euro
Deckungsmittel (PSK):	54100000-78720010.011 80.000,00 Euro
Deckungsmittel (PSK):	54100000-78720010.008 145.000,00 Euro
Zusätzliche Folgekosten (Jahr):	Euro

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der Begründung

Amtsleiter:	Sichtvermerke:		
	I	II	61

Begründung:**1. Ausgangslage**

Im Zuge der Ausführungsplanung des Bauabschnitt 2.7 (BA 2.7) für den vierstreifigen Ausbau der B14 haben sich Abweichungen im Bereich des Anschlussstelle BK-West (AS BK-West) gegenüber der Planfeststellung aus dem Jahr 2005 ergeben, die wesentlichen Auswirkungen auf die künftige Führung des Radverkehrs haben.

Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtknotens sieht der Planfeststellungs-beschluss unter anderem die Signalisierung des Knotenpunkts Aspacher Straße / Dresdener Ring vor. Die hierfür notwendigen Aufstellbereiche führen dazu, dass die Aspacher Straße bereits südlich des Knotenpunkts vierspurig ausgebaut werden muss. Weiterhin muss der Dresdener Ring im Knotenpunktbereich dreispurig ausgeführt werden (separate Links- und Rechtseinbiegespuren in die Aspacher Straße).

2. Planerische Beschreibung

Um den Radverkehr in und um Backnang zu stärken, wurde 2018 das Radinfrastrukturkonzept (RIK) erarbeitet. Dieses Konzept wird seitdem sukzessive umgesetzt und soll den Radverkehr in Backnang, angesichts seiner zunehmenden Verkehrsbedeutung, attraktiver und vor allem sicherer machen.

Am Knotenpunkt Aspacher Straße / Dresdener Ring treffen zwei in der Netzhierarchie des RIK als Haupttrouten ausgewiesene Radverkehrsverbindungen zusammen. Die Aspacher Straße verbindet hierbei die Stadt Backnang mit der Gemeinde Aspach, der Dresdener Ring hat eine hohe Bedeutung für den innerörtlichen Radverkehr. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens in Verbindung mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ist entsprechend der Richtlinien (ERA 2010) eine gesonderte Führung des Radverkehr erforderlich. Beidseitige Radfahrstreifen oder separate Radwege sind im vom RP Stuttgart geplanten Fahrbahnquerschnitt nicht vorgesehen. Somit ist die Anlage eines straßenbegleitenden Geh- und Radweges im Zweirichtungsverkehr zwingend erforderlich.

Das in der ERA 2010 festgelegte Mindestmaß für einen gemeinsamen Fuß- und Radverkehrsverkehr von 2,50 m Breite zuzüglich eines Sicherheitstrennstreifens von 0,50 m Breite zur Fahrbahn kann durchgängig eingehalten werden. Größtenteils beträgt die Breite des Geh- und Radweges 3,00 m zuzüglich eines 0,75 m breiten Sicherheitstrennstreifens. Dies trägt zu einer erhöhten Verkehrssicherheit bei.

Die Planfeststellung sieht keine Änderung der bestehenden Gehwege an beiden Straßen vor. Deren bestehende Breiten erlauben keine benutzungspflichtige bzw. regelkonforme Führung des Radverkehrs. Daher muss die Infrastruktur für den Fuß- und Radverkehr gemäß den aktuellen gesetzlichen Anforderungen ausgebaut werden.

Die vorhandene Topografie erfordert die abschnittsweise Errichtung von Stützmauern im Bereich der Zufahrt zum Gebäude Aspacher Straße 160 sowie im gesamten Baubereich im Dresdener Ring. Hierbei sind Eingriffe in die bestehende Vegetation nicht zu vermeiden. Dies betrifft auch die Fällung von Straßenbäumen entlang beider Straßen.

Durch die Zweirichtungsführung des Radverkehrs im Seitenraum sind Überleitungen auf die bestehende Radverkehrsführung in beiden Straßen (beidseitige Schutzstreifen) notwendig.

In der Aspacher Straße erfolgt dies in Verbindung mit der zu erneuernden Fußgängerlichtsignalanlage auf Höhe der Roßbergstaffel. Diese wird um ca. 10 m stadtauswärts verschoben. Im Dresdener Ring wird ein Fahrbahnteiler für die gesicherte Überleitung des Radverkehrs zwischen Fahrbahn und Seitenraum vor Beginn der KFZ-Linkseinbiegespur erstellt. Im Zuge der Baumaßnahmen wird die Oberflächenentwässerung vollständig neu erstellt und an die bestehende Straßenentwässerung angeschlossen. Im Geh- und Radweg werden stadteigene Leerrohre verlegt. Weiterhin erfolgt der Leitungsbau verschiedener Leitungsträger im Baubereich.

Die Geh- und Radwege sowie die Fahrbahnen erhalten eine regelkonforme Markierung und Beschilderung. Die bestehende Straßenbeleuchtung wird vollständig erneuert.

3. Durchführung der Baumaßnahmen

Zur Realisierung der genannten Baumaßnahmen wurde im Februar 2025 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, und der Stadt Backnang eine Vereinbarung geschlossen. Diese Vereinbarung basiert auf gemeinsamen Abstimmungen über die erforderlichen Ergänzungen an der bisherigen Planung.

Die gesamte Baumaßnahme wird durch den Bund im Zuge der Arbeiten für die AS BK-West umgesetzt. Hierfür wird ein Folgeauftrag an die vom Regierungspräsidium Stuttgart beauftragte Baufirma erteilt. Die Kosten für die ergänzenden Baumaßnahmen trägt die Stadt Backnang.

Die vorgesehene Baumaßnahme kann innerhalb der vorhandenen, öffentlichen Straßengrundstücke umgesetzt werden.

4. Kosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 790.000 Euro und setzen sich aus den folgenden Teilmaßnahmen zusammen:

- Fuß- und Radverkehrsanlagen
ca. 755.000 Euro
 - Fußgängerlichtsignalanlage
ca. 35.000 Euro
- Aspacher Straße

Für die Finanzierung der Arbeiten für den Straßenbau des Neubaus der Geh- und Radwege sind Haushaltsmittel in den Jahren 2025 und 2026 in Höhe von insgesamt 530.000,00 EURO unter dem PSK 54100000-78720010.072 eingestellt.

Für die Ausschreibung und Vergabe der Straßenbaumaßnahme sind zusätzliche Mittel in Höhe von 225.000,00 Euro erforderlich. Die Deckung erfolgt durch das Produktsachkonto 54100000-78720010.011 (Kreisverkehr Weissacher Straße / Stuttgarter Straße) und das Produktsachkonto 54100000-78720010.008 (Bushaltestellen).

Für die Finanzierung der Erneuerung der Fußgängerlichtsignalanlage in der Aspacher Straße sind Haushaltsmittel in den Jahren 2025 und 2026 in Höhe von insgesamt 55.000,00 EURO unter dem PSK 54100000-78720050.072 eingestellt.

5. Ergänzende Baumaßnahmen der Stadt Backnang

Nach der Realisierung der gesamten Baumaßnahme BA 2.7_AS BK-West (inklusive der städtischen Teilmaßnahme 1 (Fuß- und Radverkehrsanlagen mit Fußgängerlichtsignalanlage) wird die Stadt Backnang weitere Teilbaumaßnahmen im räumlichen Umfeld durchführen.

Teilmaßnahme 2: Bushaltestellen „Roßbergstaffel“

Die bestehenden Fahrbahnrandhaltestellen in der Aspacher Straße werden in der Lage geringfügig verändert und barrierefrei mit einer Länge von jeweils 18 m ausgebaut. Beide Richtungshaltestellen werden mit Wetterschutz ausgestattet. Eine Aufnahme in das Landesprogramm LGVFG-ÖPNV zur Bewilligung eines Zuschusses ist bereits erfolgt.

Teilmaßnahme 2: Fußgängerrampe zur Roßbergstraße

In der Verbindung mit den Baumaßnahmen wird eine stufenlose Fußwegeverbindung zwischen der Aspacher Straße und der Roßbergstraße hergestellt. Damit wird die bestehende Treppenanlage um eine barrierearme Verbindung ergänzt.

Teilmaßnahme 3: Verbesserung Fußverkehrsanlagen am Kreisverkehr Dresdener Ring / Rietenauer Weg

Der bestehende Kreisverkehr wird mit barrierefreien Fußgängerüberwegen an allen Knotenpunktarmen ausgestattet. Hierbei wird eine richtlinienkonforme Beleuchtung erstellt.

Teilmaßnahme 3: Deckenerneuerung Dresdener Ring

Angrenzend an die für die AS BK-West erforderlichen Baumaßnahmen im Knotenpunktbereich Aspacher Straße erfolgt eine Erneuerung der gesamten Fahrbahndecke bis zur bereits erneuerten Fahrbahn westlich des Größewegs. In diesem Zusammenhang werden die Schutzstreifen für den Radverkehr beidseitig regelkonform auf eine Breite 1,60 m erweitert. Zudem wird die Radverkehrsüberleitung zur Straßenbrücke über die B14 am Wasserturm optimiert.

Teilmaßnahme 3: Wertstoffcontainerstandort und Parkplatz am Wasserturm

Der Parkplatz wird an die veränderte Lage der Zufahrt zur Straßenbrücke über die B14 angepasst und befestigt. In diesem Zuge ist auch eine Neuordnung des dortigen Containerstandorts erforderlich.

Nach Vorliegen der Entwurfsplanungen sowie der Kostenberechnungen erfolgt über die Teilmaßnahmen 2 und 3 ein separater Baubeschluss mit nachfolgender öffentlicher Ausschreibung.

Anlagen:

- Übersichtslageplan Teilmaßnahmen 1 bis 3 M. 1:1000
- Lageplan Teilmaßnahmen 1 und 2 M. 1:250



Neubau B14-Anschlussstelle Backnang-West

Folgemaßnahmen der Stadt Backnang im Bereich Aspacher Straße/Dresdener Ring

Ausschuss für Technik und Umwelt am 26.03.2026

Sitzung des Gemeinderates am 23.04.2026

Bestandssituation Aspacher Straße



**Bushaltestelle
„Rossbergstaffel“
stadtauswärts**

**Fußgängerlichtsignalanlage
an der Roßbergstaffel**



**Bushaltestelle
„Rossbergstaffel“
stadteinwärts**



Aspacher Straße in Fahrtrichtung B14/Großaspach auf Höhe der Zufahrt zum Haus Nr. 160 mit einseitigem Schutzstreifen bergauf (stadtauswärts)



Zufahrt zum inzwischen rückgebauten provisorischen Kreisverkehr in Fahrtrichtung B14/Großaspach

Bestandssituation Dresdener Ring

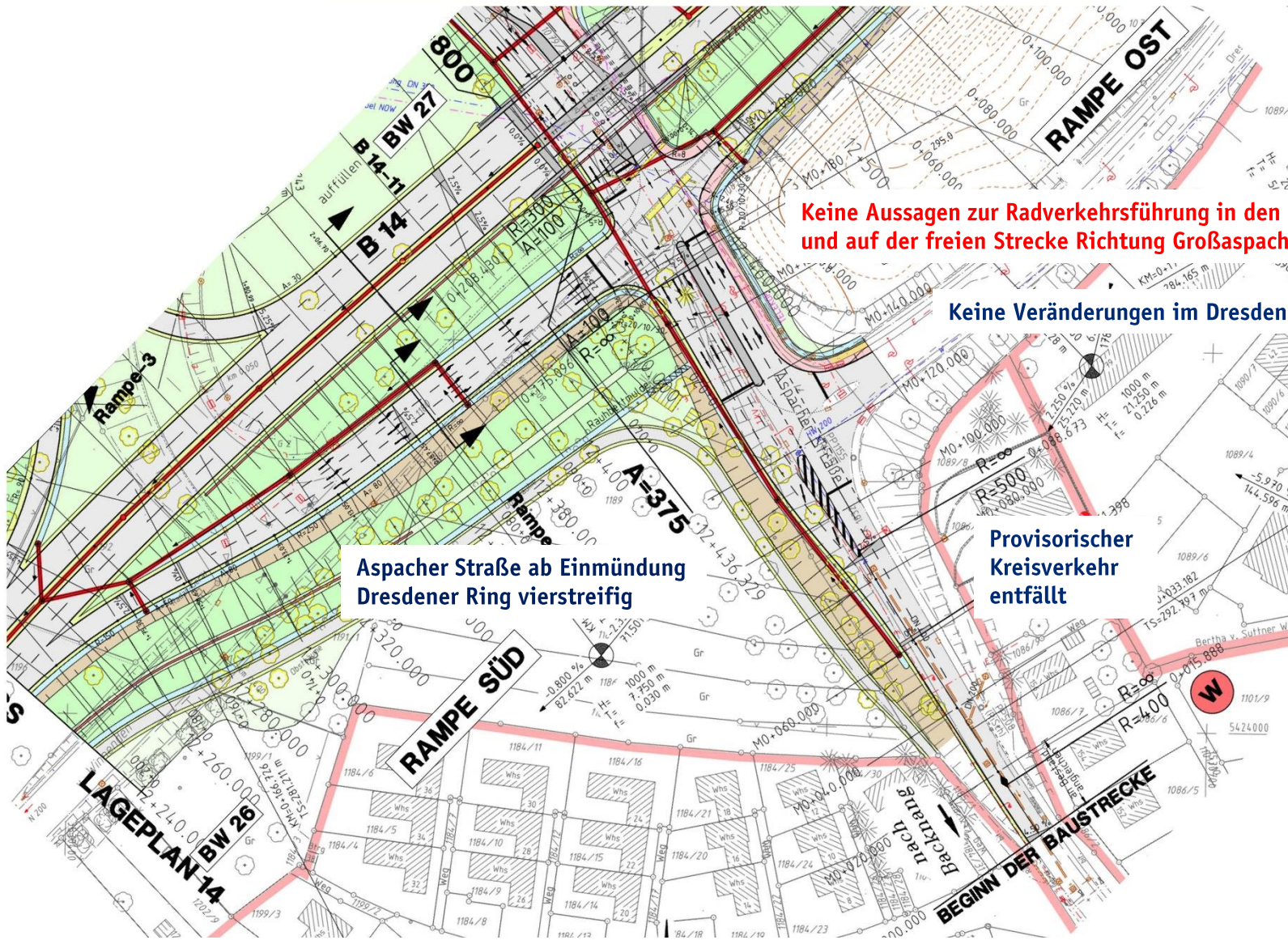


**Dresdener Ring in Fahrtrichtung
Aspacher Straße auf Höhe der
Schulbushaltestelle „Beim
Wasserturm“ mit beidseitigen
Schutzstreifen**

**Zufahrt zum inzwischen
rückgebauten provisorischen
Kreisverkehr mit
beidseitigen Schutzstreifen**



**Querungshilfe am
Kreisverkehr mit
markierter Fahrradfurt**



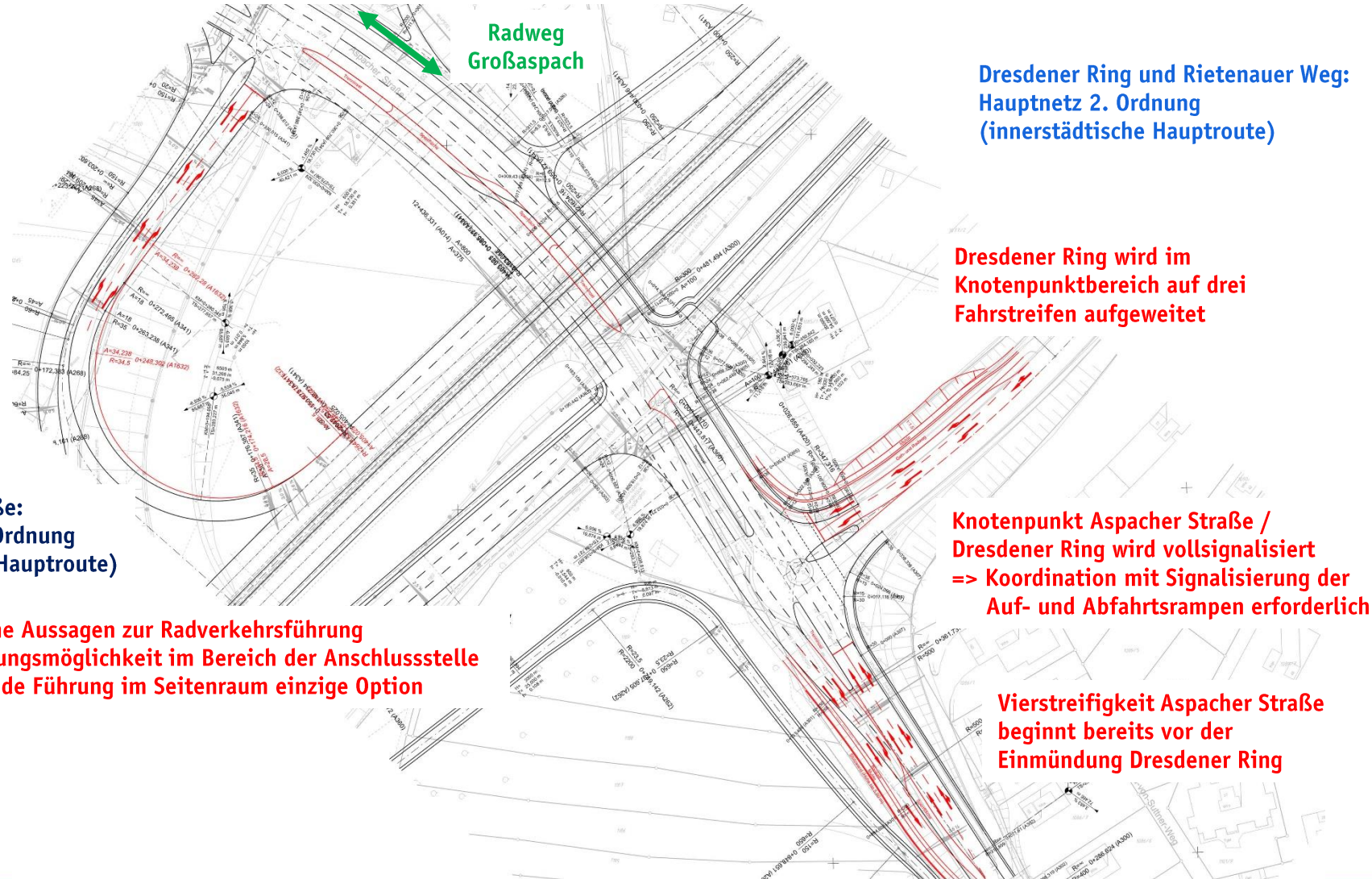
Keine Aussagen zur Radverkehrsführung in den Knotenpunkten und auf der freien Strecke Richtung Großaspach

Keine Veränderungen im Dresdener Ring

Aspacher Straße ab Einmündung Dresdener Ring vierstreifig

Provisorerischer Kreisverkehr entfällt

Hintergrund: ausreichende Leistungsfähigkeit der Anschlussstelle mit der ursprünglichen Planung nicht sichergestellt



Dresdener Ring und Rietenauer Weg:
Hauptnetz 2. Ordnung
(innerstädtische Hauptroute)

Dresdener Ring wird im
Knotenpunktbereich auf drei
Fahrstreifen aufgeweitet

Aspacher Straße:
Hauptnetz 1. Ordnung
(überörtliche Hauptroute)

Knotenpunkt Aspacher Straße /
Dresdener Ring wird vollsignalisiert
=> Koordination mit Signalisierung der
Auf- und Abfahrtsrampen erforderlich

Weiterhin keine Aussagen zur Radverkehrsführung
=> keine Querungsmöglichkeit im Bereich der Anschlussstelle
=> durchgehende Führung im Seitenraum einzige Option

Vierstreifigkeit Aspacher Straße
beginnt bereits vor der
Einnündung Dresdener Ring

Stadt Backnang

Stadt Backnang. Verkehrszählung-2017

Knotenstrombelastung - K 10 - Aspacher Straße/Dresdner Ring

Bestand am 18.05.2017

Abendspitze

Zählzeitraum: 00:00 - 24:00 Uhr

dargestellte Belastungen: 17:30 - 18:30 Uhr

Summe Knotenbelastung: 1558 Kfz (davon 20 SV)

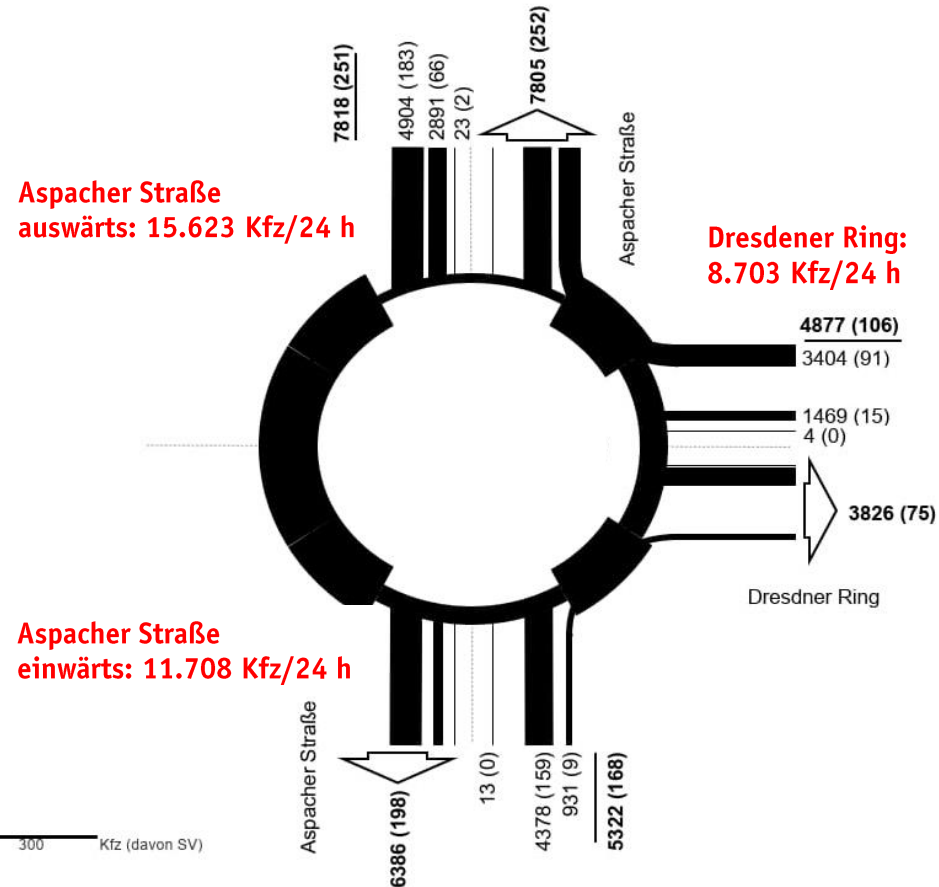
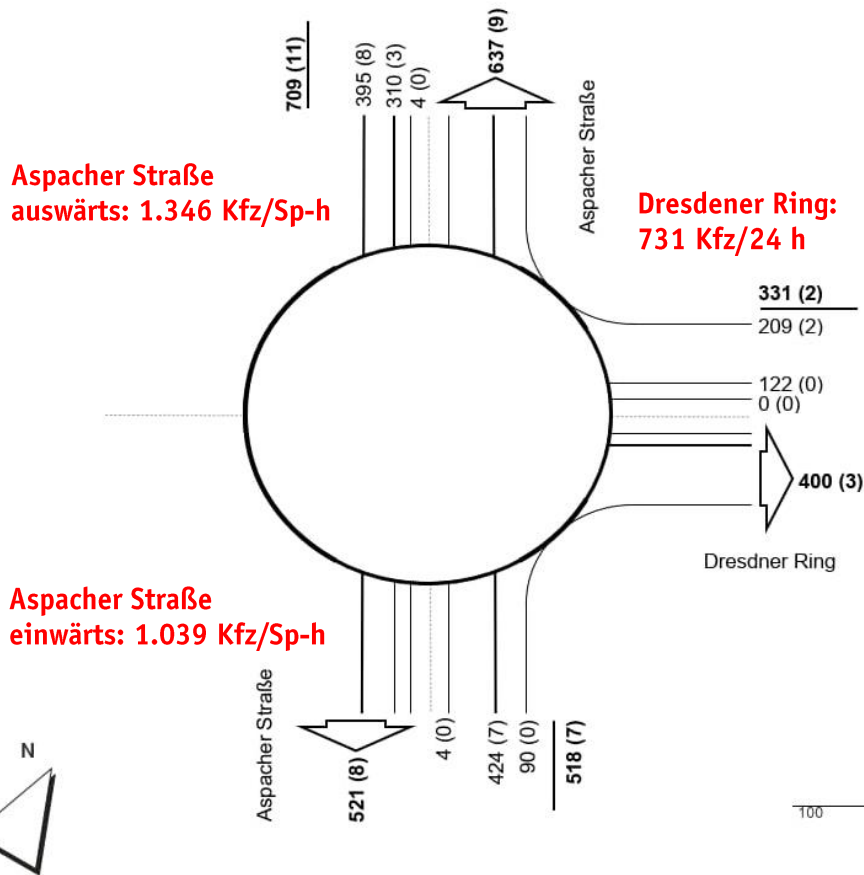
Bestand am 18.05.2017

24-h-Block

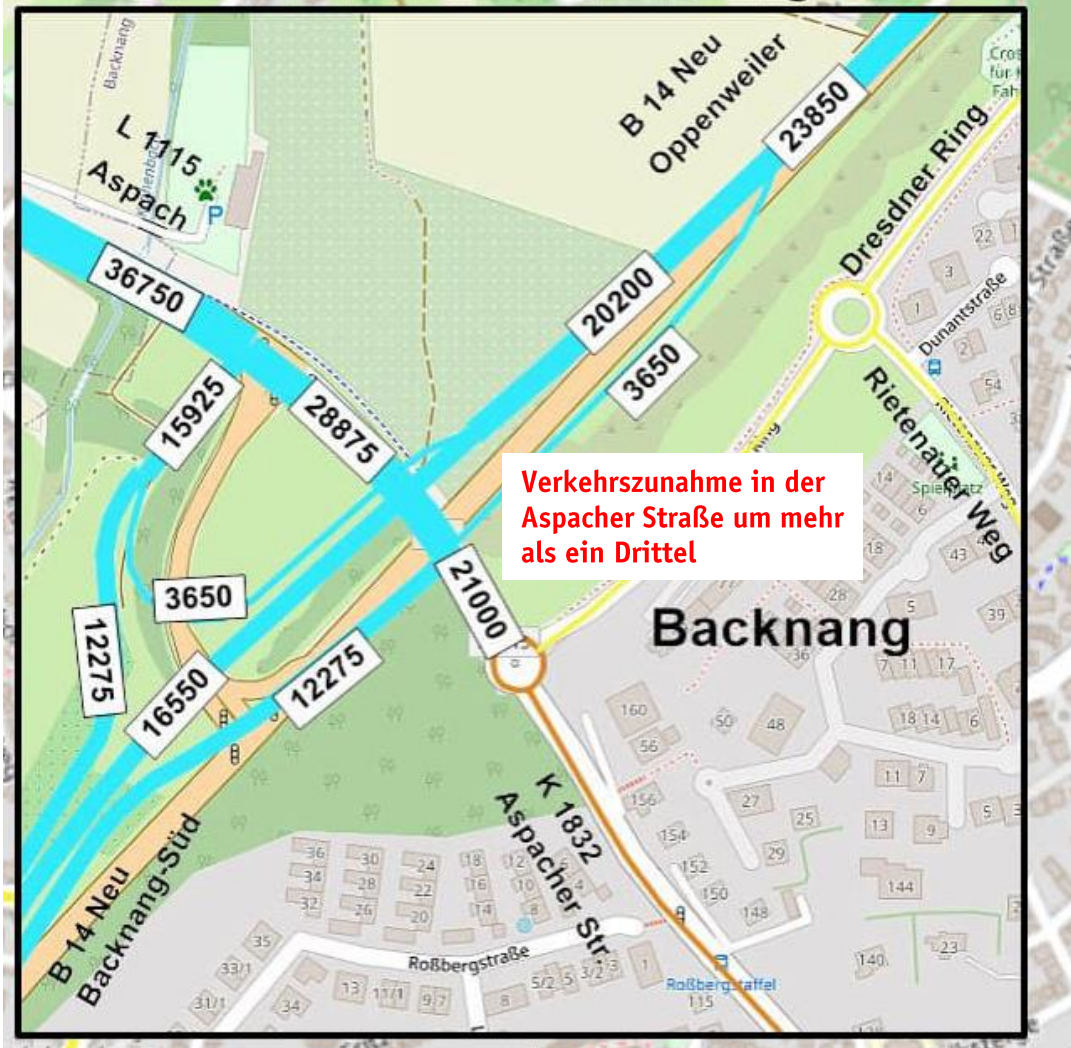
Zählzeitraum: 00:00 - 24:00 Uhr

dargestellte Belastungen: 00:00 - 24:00 Uhr

Summe Knotenbelastung: 18017 Kfz (davon 525 SV)



Detail Anschlussstelle Backnang-West



BACKNANG **BK**

Zusätzliche verkehrliche Untersuchungen zur B 14 Neu Backnang - Winnenden

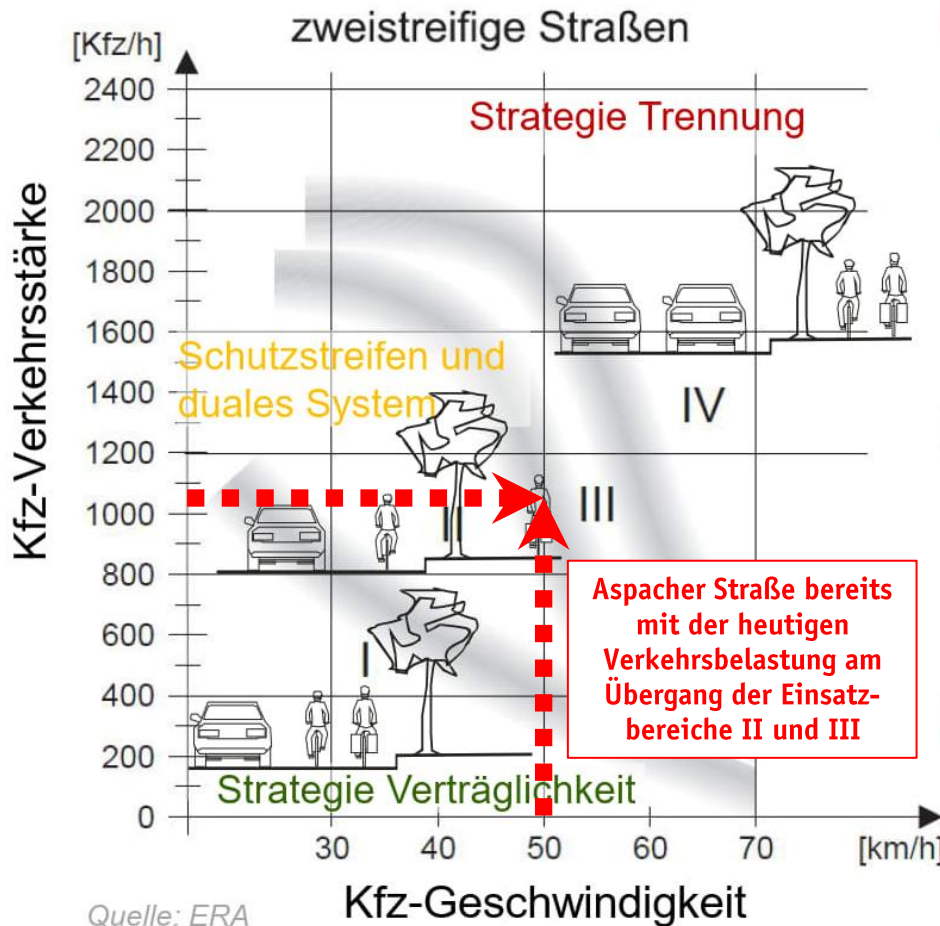
Prognose 2035

Belastungsplan
Gesamtverkehr
ca. DTV_{W5} (Kfz/24 h)

Grundlage: Planfall 2a

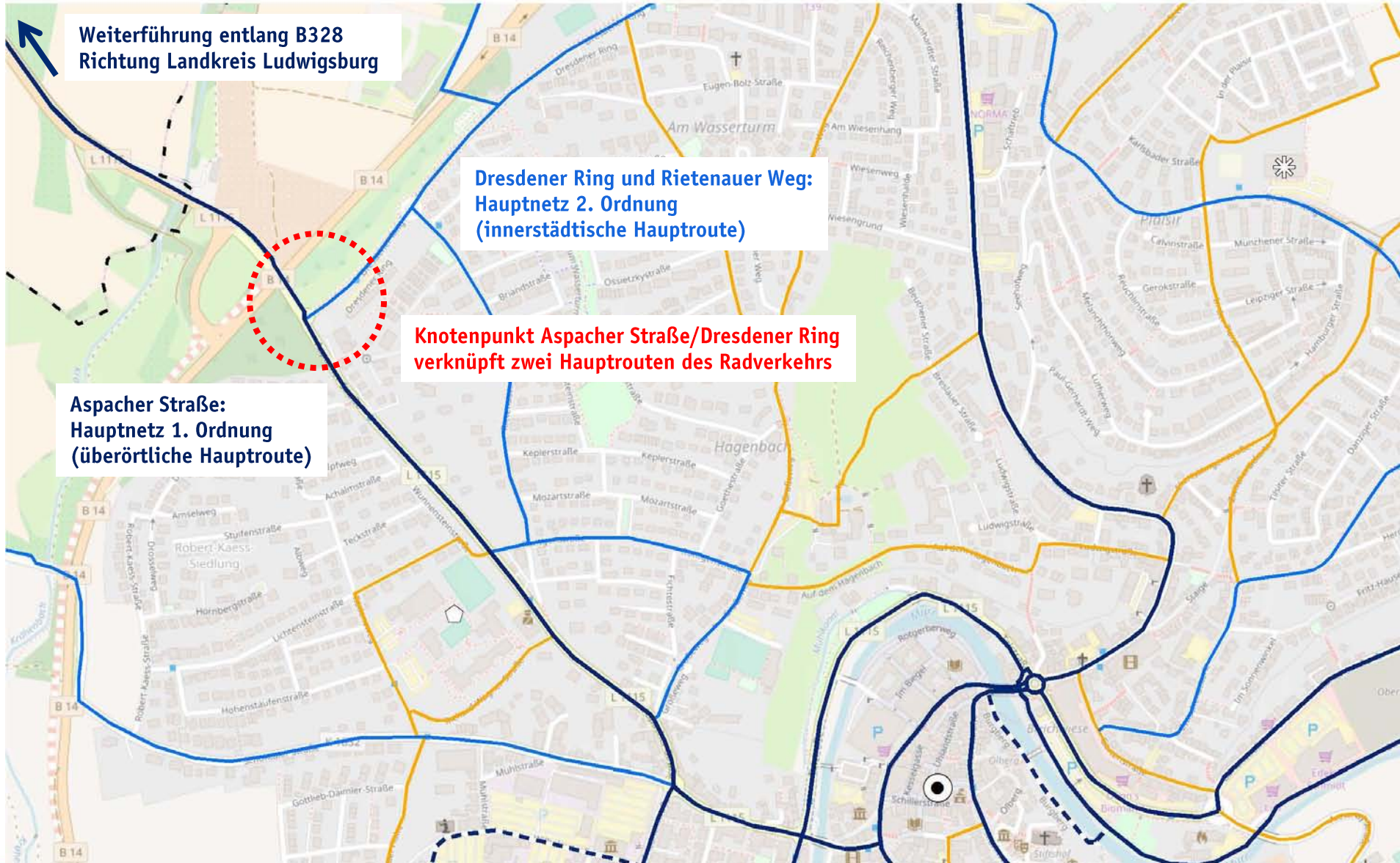
- Rückbau B14 alt in der OD Maubach
- dorfgerechter Umbau der K1907 in den OD Heiningen und Waldrems (schmälerer Querschnitt, 30 km/h)
- Umbau Knotenpunkt L1080 (H.-Hertz-Str.) / K1917 (Weissacher Str.)

Auswahl der Führungsform innerorts



Quelle: ERA

- I Regelbereich für Mischen auf der Fahrbahn
 - II Regelbereich für Schutzstreifen, Gehweg/Radfahrer frei und Radwege ohne Benutzungspflicht
 - III Regelbereich für Trennen (Radwege, Radfahrstreifen, Gemeinsame Geh- und Radwege)
 - IV Trennen vom Kfz-Verkehr ist unerlässlich
- Übergänge sind nicht als harte Grenzen zu definieren!



Vereinbarung zur Anpassung der Radverkehrsinfrastruktur



REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
Mobilität, Verkehr, Straßen

Vereinbarungs-ID:
Aktzeichen: RPS47_3-3947-21/13/4

Neubau B14 Nellmersbach – Backnang-West
von NK 7022 052 Stat. 0+000

VEREINBARUNG

über den Neubau
der Anschlussstelle Backnang-West / Dresdener Ring

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Land Baden-Württemberg
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart
- nachstehend „Bund“ genannt -

und

dem Land Baden-Württemberg
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart
- nachstehend „Land“ genannt -

und

der Stadt Backnang
vertreten durch die Stadtverwaltung
- nachstehend „Stadt“ genannt -

- 9 -

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Für den Bund und das Land:

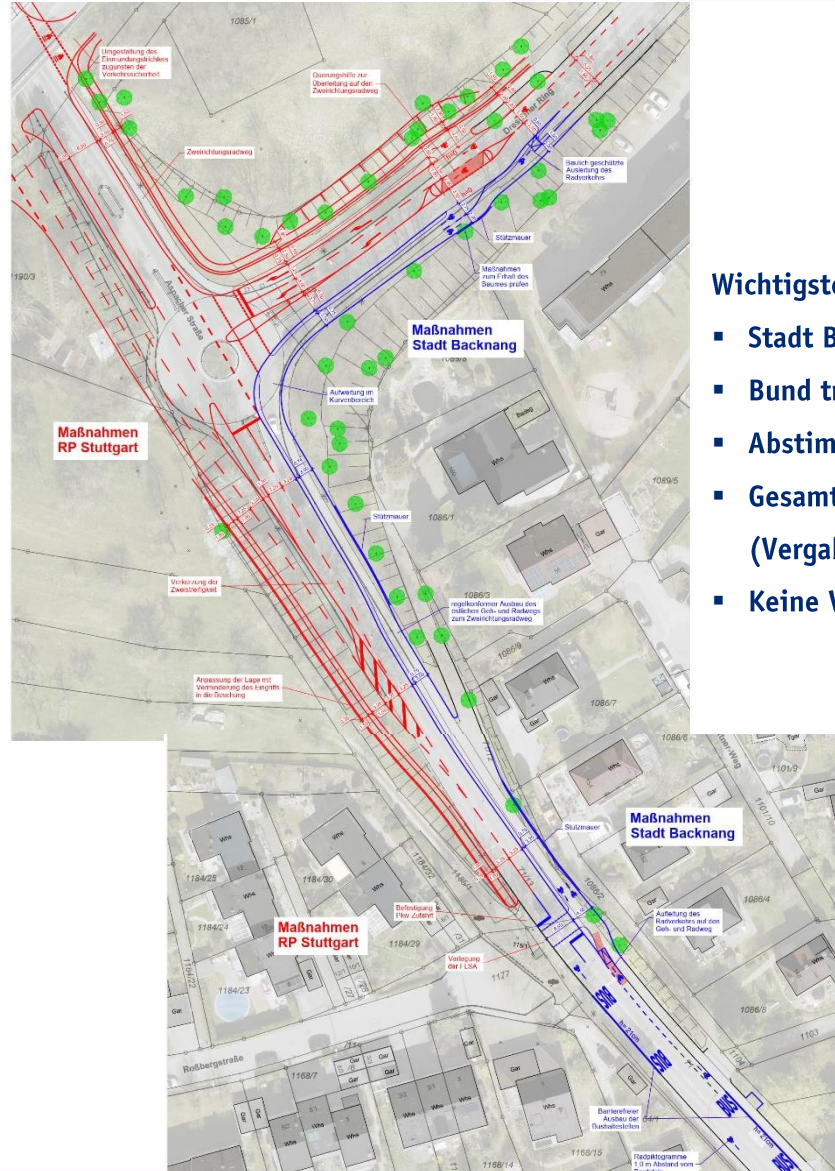
Göppingen, den 20.02.2025
Regierungspräsidium Stuttgart,
Referat 47.3

Für die Stadt:

Backnang, den 19.12.2024
Stadt Backnang
Bürgermeisteramt

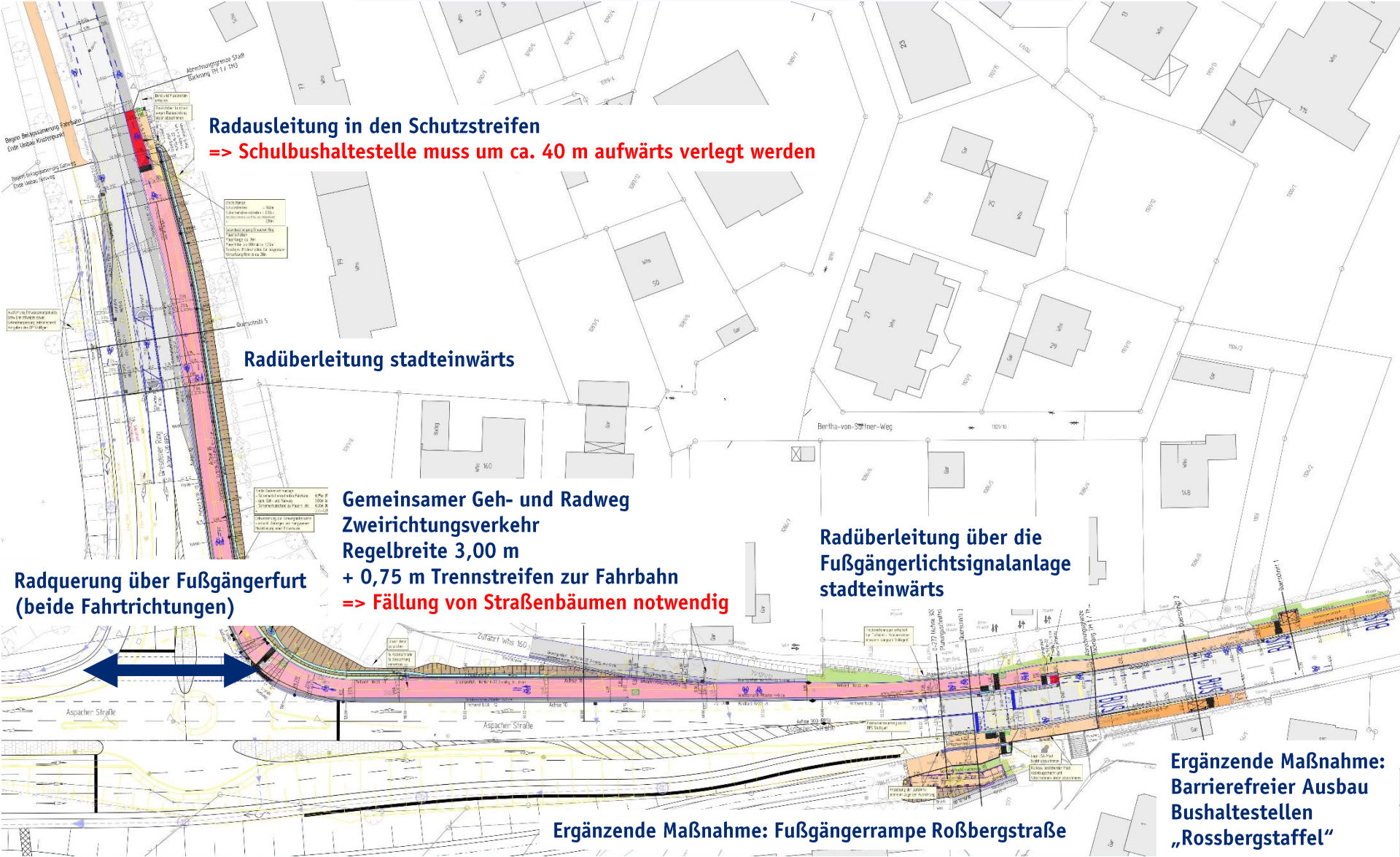
Wichtigste Regelungen:

- Stadt Backnang trägt Kosten der Radmaßnahmen
- Bund trägt Kosten der Straßenbaumaßnahmen
- Abstimmung Radmaßnahmen zwischen Stadt und Bund
- Gesamtmaßnahme wird vom Bund umgesetzt (Vergabe und Bauausführung)
- Keine Veränderung der Eigentumsverhältnisse



Neubau B14 Nellmersbach – BK-West (BA 2.7_AS BK-West)

Neubau Fußgängerlichtsignalanlage	35.000 €
Für Vergaben zur Verfügung stehende Mittel (PSK Fußgänger-Lichtsignalanlagen)	55.000 €
Maßnahmen Radinfrastruktur im Bereich Aspacher Straße / Dresdner Ring	755.000 €
Für Vergaben zur Verfügung stehende Mittel (PSK AS B14/West Radweganlage)	530.000 €
Über-/außerplanmäßig erforderliche Mittel:	225.000 €
Deckungsmittel PSK 54100000-78720010.011 (Kreisverkehr Weissacher Straße / Stuttgarter Straße)	80.000 €
Deckungsmittel PSK 54100000-78720010.008 (Bushaltestellen)	145.000 €



Radausleitung in den Schutzstreifen
=> Schulbushaltestelle muss um ca. 40 m aufwärts verlegt werden

Radüberleitung stadteinwärts

Gemeinsamer Geh- und Radweg
Zweirichtungsverkehr
Regelbreite 3,00 m
+ 0,75 m Trennstreifen zur Fahrbahn
=> Fällung von Straßenbäumen notwendig

Radüberleitung über die
Fußgängerlichtsignalanlage
stadteinwärts

Ergänzende Maßnahme: Fußgängerrampe Roßbergstraße

Ergänzende Maßnahme:
Barrierefreier Ausbau
Bushaltestellen
„Rosßbergstaffel“

Anpassung des Parkplatzes am Wasserturm an die veränderte Lage der Zufahrt zur Straßenbrücke über die B14 und Neuordnung des Wertstoffcontainerstandorts

Deckenerneuerung im Dresdener Ring bis westlich Größbeweg
=> Anschluss an bereits erneuerten Fahrbahnabschnitt
=> Verbreiterung der Schutzstreifen beidseitig auf 1,60 m

Optimierung Radüberleitung zur Straßenbrücke über die B14
=> markierter Aufstellbereich für Linksabbieger
=> Erweiterung Fußgängerquerungshilfe für Radverkehrsnutzung

Verbesserung Fußverkehrsanlagen am Kreisverkehr Dresdener Ring/Rietenauer Weg
=> barrierefreie Fußgängerüberwege an allen Knotenpunktarmen und Anpassung Beleuchtung

Neubau Radverkehrsanlagen

=> gemeinsame Geh- und Radwege straßenbegleitend (Radnutzung im Zweirichtungsverkehr)
=> Radquerungen in der Aspacher Straße (FLSA) und im Dresdener Ring (baulich geschützte Überleitung)

**Barrierearme Fußgänger-
rampe zur Roßbergstraße**

Barrierefreier Ausbau der Bushaltestellen „Rossbergstaffel“

=> Länge jeweils 18 m (Gelenkbus)
=> Wetterschutz auf beiden Seiten

Förderung aus LGVFG-ÖPNV ist bereits bewilligt



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Neubau der B 14 Nellmersbach – Backnang-West

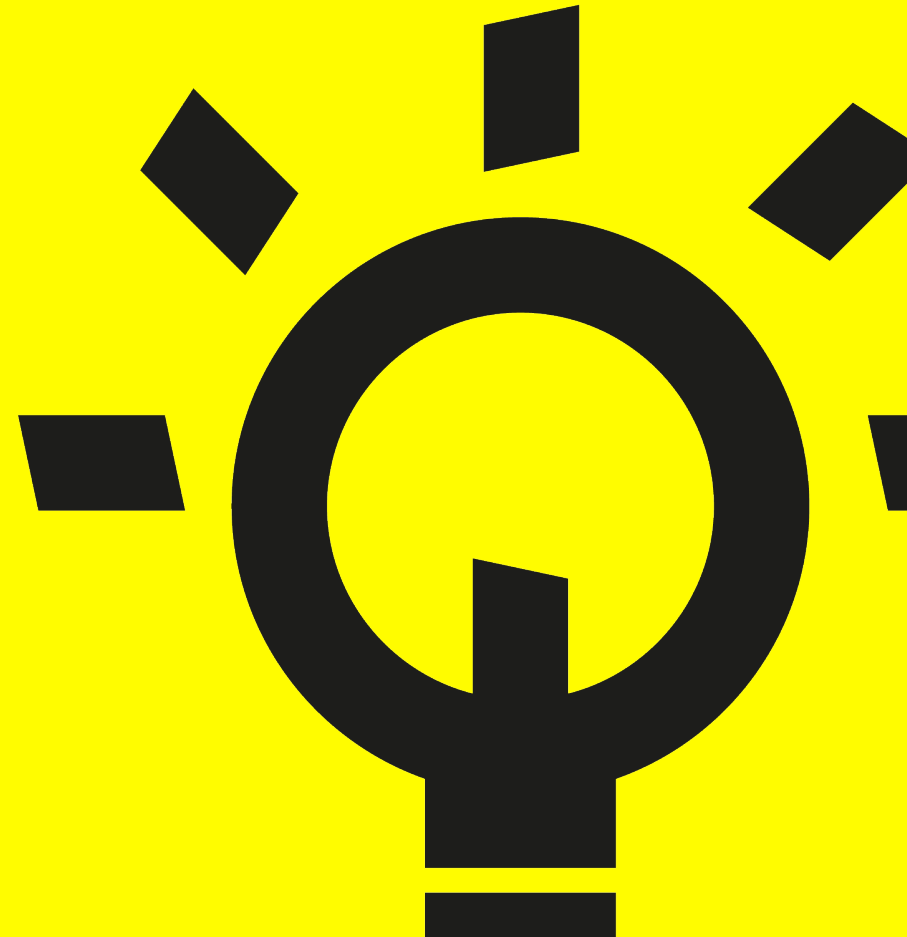
Bauabschnitt BA 2.7
– Anschlussstelle
Backnang/West –

26.03.2026



Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Stuttgart

Derzeit laufende Arbeiten an der Anschlussstelle Backnang/West



BA 2.7 – Anschlussstelle Backnang/West

Derzeit laufenden Arbeiten

Brückenbauwerk:

- Abdichtung des Brückenüberbaus
- Bewehrung der Brückenkappen

Straßenbau:

- Straßenbau Anschlussbereiche Brückenbauwerk
- Arbeiten im Seitenbereich der Aspacher Straße

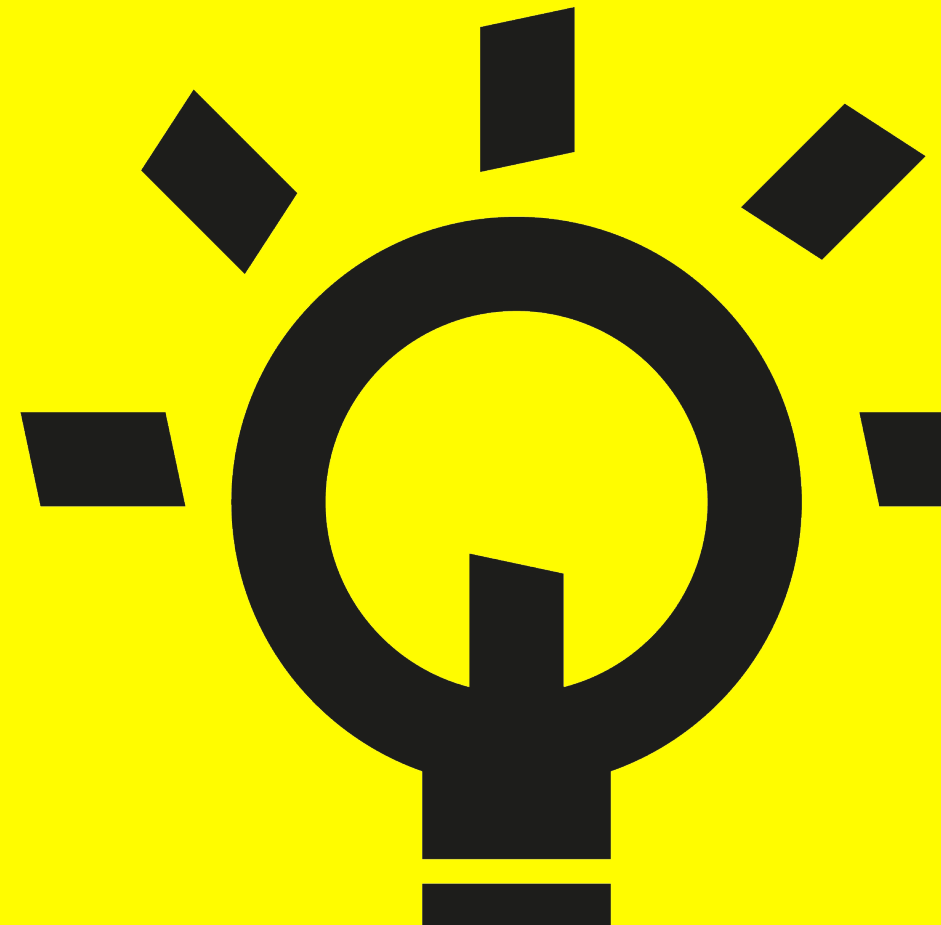
Verkehrliche Einschränkungen:

Die Arbeiten finden unter Verkehr statt.



Anschlussstelle Backnang/West 11/2025

Ausblick geplanter Arbeiten an der Anschlussstelle Backnang/West



BA 2.7 – Anschlussstelle Backnang/West

Geplante Arbeiten - ab 1. April bis Ende Mai 2026

Brückenbauwerk:

- Fertigstellung der Abdichtung und der Betonage der Brückenkappen
- Asphaltarbeiten auf der Brücke
- Installation der Schutzeinrichtungen

Straßenbau:

- Herstellung der provisorischen Verkehrsführung
- Asphaltarbeiten der Anschlussbereiche
- Markierungsarbeiten
- Installation der provisorischen Ampelanlagen
- Installation der Schutzeinrichtungen

Verkehrliche Einschränkungen:

In der Zeit von 1. April bis Ende Mai 2026 wird die bestehende Rampe an der Anschlussstelle Backnang/West gesperrt werden.

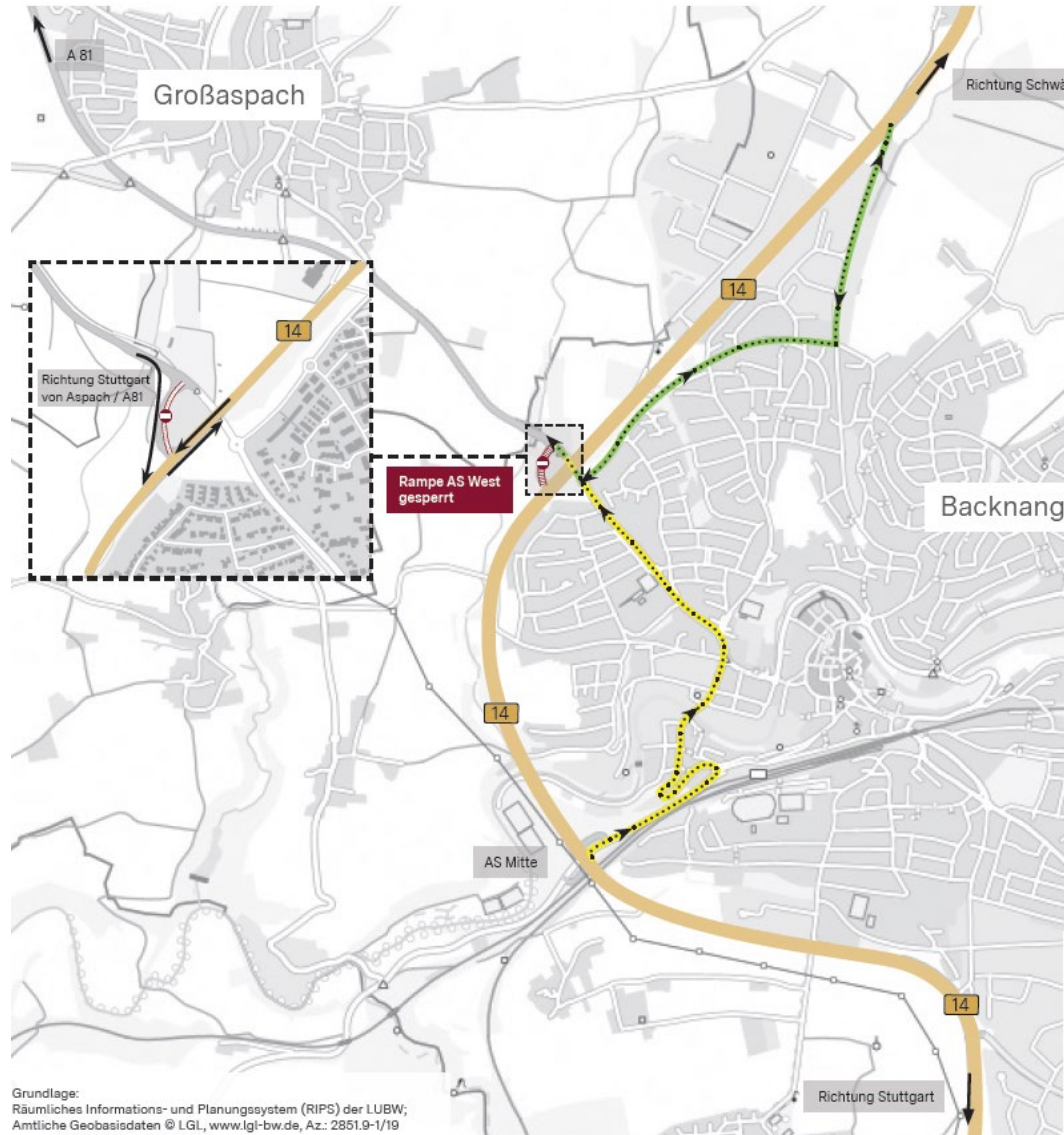
Der Verkehr wird in dieser Zeit umgeleitet.

BA 2.7 – Anschlussstelle Backnang/West Sperrung Rampe ab 1. April bis Ende Mai 2026



Sperrung Rampe ab 1. April bis Ende Mai 2026

Umleitungsübersicht



Legende

- Umleitungsstrecke aus Richtung Stuttgart nach Aspach / A 81
- Umleitungsstrecke aus Richtung Schwäbisch-Hall nach Aspach / A 81
- Umleitungsstrecke aus Richtung Aspach / A 81 nach Schwäbisch-Hall
- Sperrung Rampe AS West

BA 2.7 – Anschlussstelle Backnang/West

Geplante Arbeiten - ab 29. Mai bis 6. Juni 2026

Verkehrsumlegung am 29. Mai 2026:

- Inbetriebnahme des neuen Brückenbauwerks
- Umlegung des Verkehrs auf die neue Richtungsfahrbahn Stuttgart
- Inbetriebnahme der Provisorien an der Anschlussstelle/West

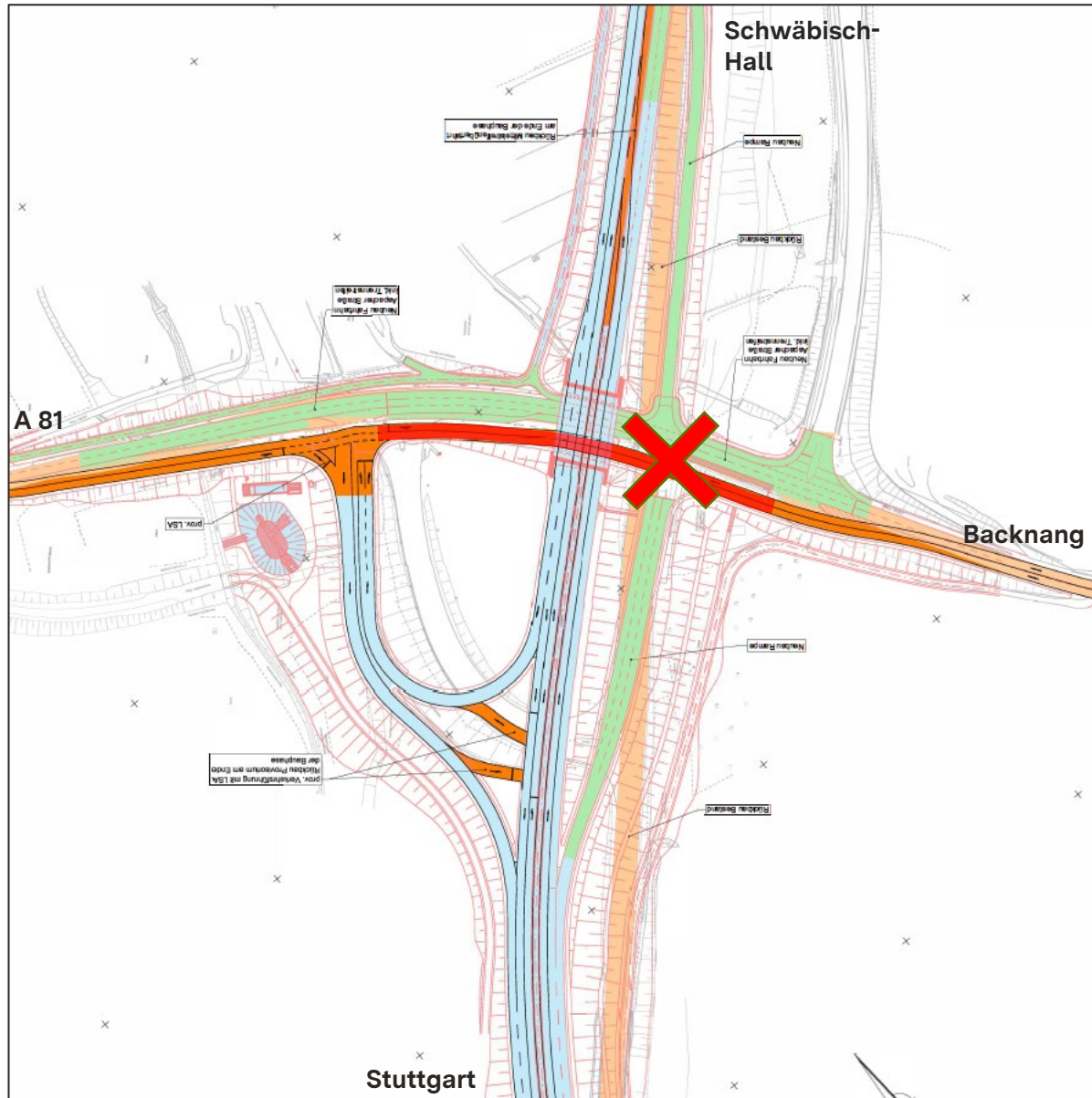
Baubereiche ab 29. Mai bis 6. Juni 2026

- Abriss des Bestandsbrückenbauwerks
- Beginn der Arbeiten im Bereich der Aspacher Straße





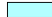



Verkehrliche Einschränkungen:

In der Zeit von voraussichtlich 29. Mai bis 6. Juni 2026 wird die Aspacher Straße im Bereich des Bestandsbauwerks voll gesperrt werden. Der Verkehr wird in dieser Zeit umgeleitet.

BA 2.7 – Anschlussstelle Backnang/West Sperrung Aspacher Straße ab 29. Mai bis 6. Juni 2026



Legende

	vorh. Fahrbahn		Verkehrsführung während Bauzeit
	Arbeitsbereich		späterer Endausbau
	fertiggestellter Endausbau		provisorische Befestigung
	provisorische Befestigung herstellen		provisorische Befestigung

Sperrung Aspacher Straße ab 29. Mai bis 6. Juni 2026



BA 2.7 – Anschlussstelle Backnang/West

Geplante Arbeiten - ab 7. Juni 2026




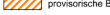

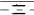

Arbeiten ab 7. Juni 2026

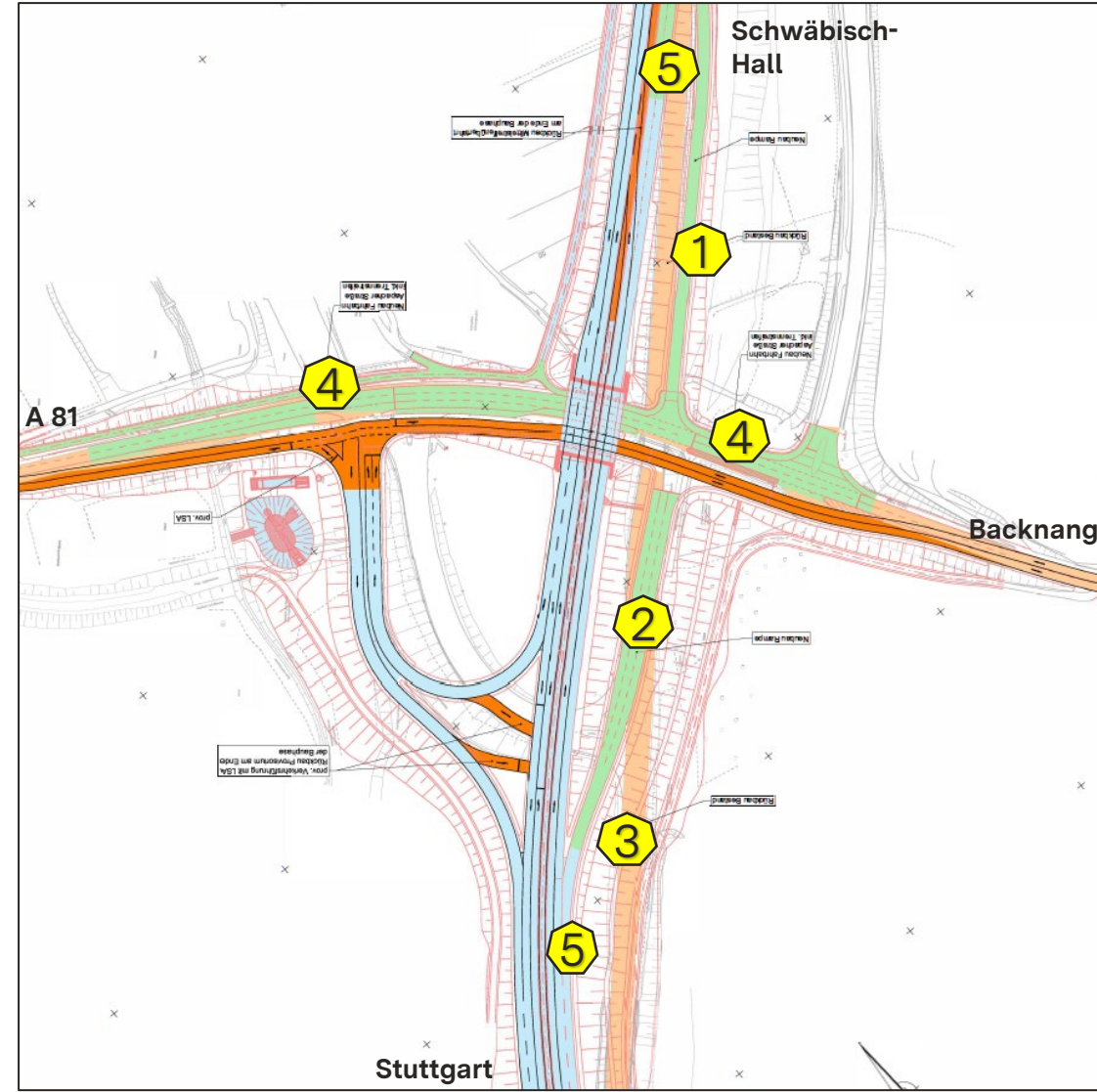
- Herstellung der Rampen Süd-Ost (1) und Nord-Ost (2)
- Herstellung der Lärmschutzeinrichtungen (3)
- Arbeiten im Bereich der Aspacher Straße (4)
- Straßenbau Richtungsfahrbahn Schwäbisch-Hall (5)

Verkehrliche Einschränkungen:

Die Arbeiten finden unter Verkehr statt.

Dieser Zeitplan ist stark von den Arbeiten bis 29.5.2026 abhängig. Sofern bei den Arbeiten etwas unvorhergesehenes eintritt, verschiebt sich der Abriss des Bestandsbauwerks in die Sommerferien, da von der Verkehrsbehörde Backnang eine Sperrung der Aspacher Straße nur in den Ferien genehmigt wird. Auch die Arbeiten des BA 2.3 (Bahnbrücken) spielen hier eine Rolle, da die notwendige Vollsperrung ebenfalls nur in den Ferien möglich ist. Die beiden Sperrungen (BA 2.3 - erste Pfingstferienwoche, BA 2.7 - zweite Pfingstferienwoche) sind eng getaktet und müssen nacheinander in den Pfingstferien erfolgen.

Legende	
	vorn. Fahrbahn
	Arbeitsbereich
	fertiggestellter Endausbau
	provisorische Befestigung herstellen
	provisorische Befestigung
	Verkehrsführung während Bauzeit
	späterer Endausbau



**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**



Große Kreisstadt Backnang
Sitzungsvorlage

N r . 042/26/GR

Federführendes Amt	Haupt- und Personalamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Ausschuss für Technik und Umwelt	26.03.2026	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	23.04.2026	öffentlich

Elfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Backnang vom 23. Juli 1998 mit Änderungen vom 4. Oktober 2001, 26. September 2002, 24. Oktober 2002, 23. Oktober 2003, 27. Juli 2006, 11. Dezember 2008, 11. April 2013, 10. März 2016, 5. Dezember 2019 und 30. September 2021

Beschlussvorschlag:

1. Folgende elfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Backnang vom 23. Juli 1998 gemäß beiliegendem Entwurf wird beschlossen.
2. Die Satzungsänderung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.
3. Dem Oberbürgermeister soll durch eine Änderung der Hauptsatzung gemäß § 44 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) die Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a Baugesetzbuch (BauGB) für Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 3 BauGB in denen als Anlage beigefügten Beispielfällen dauernd übertragen werden.
4. Dem Technischen Ausschuss soll durch eine Änderung der Hauptsatzung gemäß § 44 Abs. 2 GemO die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB bei Fällen von übergeordneter Bedeutung und größeren Quartiersentwicklungen nach den §§ 31 Abs. 3 und 34 BauGB sowie für Vorhaben entsprechend der befristeten Sonderregelung für den Wohnungsbau nach § 246e BauGB i.V.m. § 35 BauGB als weiteres Aufgabengebiet übertragen werden.

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Haushalt:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produktsachkonto:			
Für Vergaben zur Verfügung:			€
inklusive vorstehender Vergabe erforderliche Mittel:			€
über-/außerplanmäßig erforderliche Mittel:			€
Deckungsmittel (PSK):			€
Deckungsmittel (PSK):			€
Deckungsmittel (PSK):			€
Zusätzliche Folgekosten (Jahr):			€

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der Begründung

Amtsleiter:	Sichtvermerke:		
	I	II	III

Datum/Unterschrift	Kurzzeichen Datum		

Begründung:

Hintergrund:

Zum 30. Oktober 2025 trat das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Bauturbo“) in Kraft, welches Änderungen im Baugesetzbuch u.a. zur Erleichterung der Zulässigkeiten von Wohnungsbauvorhaben vorsieht. In mehreren Fällen (§§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b und 246e BauGB) entscheidet nun die Gemeinde über die Zulässigkeit von Bauvorhaben (§ 36a BauGB), die in der Altfassung des BauGB unzulässig waren. Der vorliegende Vorschlag sieht vor, die Zuständigkeiten innerhalb der Gemeinde in Abhängigkeit von der Auswirkung der Bauvorhaben zu regeln, welche anschließend über eine Änderung der Hauptsatzung verbindlich werden.

Einordnung der Regelungsmöglichkeiten:

Werden Bauvorhaben eingereicht, deren Genehmigungen auf Grund von weitreichenden Abweichungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, weitreichenden Abweichungen vom Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung oder der Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich bisher unzulässig waren, schafft die BauGB-Änderung Möglichkeiten für Befreiungen und Abweichungen. Für diese ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich und gilt nach drei Monaten als erteilt, sofern sie in dieser Zeit nicht verweigert wird („Zustimmungsfiktion“).

Mit der Änderung des BauGB ist zu erwarten, dass die Gemeinde künftig verstärkt über Baugenehmigungen zu entscheiden hat, die bisher versagt werden mussten. Um die dreimonatige Zustimmungsfiktion einhalten zu können, sind die Verwaltungsabläufe über die Entscheidungsbefugnisse zu regeln. Die Frist verlängert sich auf vier Monate, wenn die Öffentlichkeit beteiligt wird.

Auch in den erweiterten Zulassungsmöglichkeiten durch die BauGB-Änderung bestehen rechtliche Grenzen der Zulassungsfähigkeit, wie die Berücksichtigung öffentlicher Belange, nachbarschaftlicher Interessen sowie der gesicherten Erschließung.

Der Beschlussvorschlag sieht vor, die Entscheidungsbefugnis anlog der Prüfsystematik sowie der Auswirkungen der zu entscheidenden Befreiungen zu regeln. Dem Oberbürgermeister wird die Entscheidungsbefugnis über die Zulässigkeit von Vorhaben übertragen, die den gemeinsam abgestimmten Fallkonstellationen entsprechen, um damit einen Rahmen für die Auswirkungen städtebaulicher Entscheidungen auf Ebene der Verwaltungsspitze zu setzen. Dies betrifft insbesondere Abweichungen von rechtskräftigen Bebauungsplänen und Abweichungen vom Einfügen nach § 34 BauGB, sofern diese nicht von städtebaulich übergeordneter Bedeutung sind bzw. es sich um große Quartiersentwicklungen handelt.

Dem Technischen Ausschuss werden Entscheidungen zugeteilt, die von städtebaulich übergeordneter Bedeutung sind sowie die Entscheidungen im Zusammenhang mit der Entwicklung von städtebaulich bedeutsamen Quartieren. Ebenso obliegen dem Technischen Ausschuss Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 246e BauGB, die in den meisten Fällen den Außenbereich betreffen sowie zusätzlich Bauvorhaben, die innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile in der oberen Prüfsystematik nicht zugelassen werden können. Der Gemeinderat ist demnach nicht mit einzelnen Bauvorhaben, sondern wie bisher bei Planungserfordernissen mit der Bauleitplanung befasst.

Anlagen:

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am 23. April 2026 die folgende

**Elfte Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung der Stadt Backnang
vom 23. Juli 1998 mit Änderungen vom 4. Oktober 2001,
26. September 2002, 24. Oktober 2002, 23. Oktober 2003,
27. Juli 2006, 11. Dezember 2008, 11. April 2013, 10. März 2016, 5. Dezember 2019 und
30. September 2021**

beschlossen:

**§ 1
Änderung der Hauptsatzung**

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Aufgabenfelder der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende Aufgaben wahr:
- a) allgemeine Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten
 - b) Angelegenheiten des Gemeinderats, gemeinderätlicher Ausschüsse und der Ortschaftsräte
 - c) Organisation
 - d) Haushalts-, Kassen-, Rechnungs-, Abgaben- und Prüfungswesen
 - e) Personalangelegenheiten
 - f) Wirtschaftsförderung
 - g) Kulturangelegenheiten
 - h) Schulen und Sport
 - i) Grundstücksangelegenheiten
 - j) Friedhofswesen (Verwaltungsangelegenheiten)
 - k) Rechtsangelegenheiten sowie öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - l) alle Angelegenheiten der städtischen Bäder
 - m) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen und die Verwendung von Deckungsreserven
 - n) Angelegenheiten, für die kein anderer beschließender Ausschuss zuständig ist.
 - o) Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung. Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 €, wird über die Annahme oder Vermittlung halbjährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlegung entschieden.
- (2) Der Ausschuss für Technik und Umwelt nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende Aufgaben wahr:
- a) allgemeine bauliche und technische Angelegenheiten
 - b) Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaus, Neubau, Umbau, Erneuerung, Unterhaltung
 - c) Städtebauliche Planungen und Verkehrsplanung und Luftqualität
 - d) Klimaschutz
 - e) Angelegenheiten des Baurechts
 - f) Denkmalschutz
 - g) Stadtsanierung (technischer Teil)
 - h) Grünflächen und Spielplätze

- i) Bauhof und Fuhrpark
- j) Vermessungswesen
- k) Öffentliche Gewässer
- l) Straßenbeleuchtung und Straßenreinigung
- m) Abfallbeseitigung
- n) Feuerlöschwesen
- o) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen und die Verwendung von Deckungsreserven
- p) Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB in städtebaulich übergeordneten Fällen, bei Quartiersentwicklungen in Innenbereich
- q) Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB entsprechend der befristeten Sonderregelung nach § 246e BauGB

(3) Der Jugend- und Sozialausschuss nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende Aufgaben wahr:

- a) Soziale Angelegenheiten
- b) Allgemeine Familienangelegenheiten
- c) Allgemeine Angelegenheiten der Jugend
- d) Kindergärten, Jugendhäuser, Jugendzentren
- e) Angelegenheiten älterer Menschen
- f) soziale Ausländerangelegenheiten
- g) Schuldnerberatung
- h) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen und die Verwendung von Deckungsreserven

(4) Der Umlegungsausschuss nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeiten die ihm nach dem Baugesetzbuch zukommenden Aufgaben wahr.

§ 9

Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

- (1) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 6 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalten 3 - 6. Die Abkürzung TEUR bedeutet 1.000 EUR. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Oberbürger- meister/in	Ausschuss		Gemeinderat
		bis zu TEUR	mehr als TEUR	bis zu TEUR	mehr als TEUR
1	2	3	4	5	6
1	a) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Rahmen der laufenden Verwaltung	unbegrenzt	-	-	-
	b) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln außerhalb der laufenden Verwaltung, soweit nicht andere Zuständigkeitsregelungen gelten, im Einzelfall	75	75	500	500
2	Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von gesetzlichen und rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall	100	100	500	500
3	a) Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	100	100	500	500
	b) Vergabe von Aufträgen nach VOB an den wirtschaftlich günstigsten Bieter bei Bauvorhaben im Rahmen genehmigter Kostenanschläge und im Rahmen des Vermögensplans.	unbegrenzt	-	-	-
4	Erwerb und Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel des	75	75	500	500

	Vermögenshaushalts, bei einer Gegenleistung für den Erwerb, die Veräußerung oder die sonstige Bewirtschaftung im Einzelfall				
5	Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung anderer Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall	100	100	500	500
6	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einer Laufzeit a) bis zu 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt b) von mehr als 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt	30 25	30 25	unbegrenzt unbegrenzt	- -
7	Annahme und Verwendung von Stiftungen und Vermächtnissen im Einzelfall	25	25	500	500
8	Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresmitgliedsbeitrag im Einzelfall	0,5	0,5	25	25
9	a) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung und von Umschuldungen	unbegrenzt	-	-	-
	b) Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall	100	100	500	500
	c) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung	unbegrenzt	-	-	-

10	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert	50	50	500	500
11	a) Verzicht auf Ansprüche einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, bei einem Verzicht im Einzelfall im Betrag	25		25	500
	b) Stundung von Ansprüchen im Einzelfall im Betrag	30	30	500	
	c) Niederschlagung von Ansprüchen im Einzelfall im Betrag	30		30	500

12	Gewährung von Gehaltsvorschüssen, Darlehen u.ä. an Mitarbeiter im Rahmen des Haushaltsplans	nach allgemeinen Grundsätzen			500
13	Gewährung von Freigebigkeitsleistungen im Einzelfall	5	5	50	50
14	Zustimmung zu a) über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verwendung der Deckungsreserve im Einzelfall	30	30	500	500
	b) über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen im Einzelfall	30	30	500	

(2) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden ferner in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten, soweit in den Spalten 3 bis 5 deren Zuständigkeit mit einem x gekennzeichnet oder die Zuständigkeit verbal oder durch Ziffern beschrieben ist. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Oberbürgermeister /in	Ausschuss	Gemeinderat
1	2	3	4	5
1	Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Entlassung der Beschäftigten und Beam-	Egr. 1 - 11	Egr. 12 - 15	

	ten/innen, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Beschäftigten und Festsetzung der Vergütung	Zeitverträge bis zu 2 Jahre bis S 15 bis A 11	Leiter/in Stadtbücherei Leiter/in Stadtarchiv Leiter/in Baubetriebshof Gesamtleiter/in der städtischen Kindertagesstätten S 16-18 Zeitverträge über 2 Jahre A 12 bis A 15 ausgenommen Amtsleiter/innen	FW-Kommandant/in Leiter/in Jugendmusikschule Wirtschaftsförderer/in Leiter/in Stadtmarketing Amtsleiter/innen
2	Personalwirtschaftliche und personalrechtliche Maßnahmen bei Personen in Elternzeit oder Beurlaubung, Aushilfsbediensteten, Auszubildenden, Volontären/innen und Praktikanten/innen	x		
3	Festsetzung der allgemeinen Benutzungsbedingungen einschl. Festsetzung von Entgeltregelungen		x grundsätzlich	x bei Regelung durch Satzung
4	Entscheidung über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens und Satzungsbeschluss		x	x
5	Entsendung von Vertretern/innen in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Stadt beteiligt oder bei denen sie Mitglied ist			x
6	Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter/innen der Stadt			x
7	Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB)		x	
8	Zustimmung zu einer Stellplatzablösung gem. § 37 Abs. 5 LBO		x	

9	Festlegung der Abrechnungsgebiete zur Berechnung des Erschließungsbeitrags		x	
10	Stellungnahme zu Bauanträgen als Angrenzer im Sinne von § 55 LBO	x		
11	<p>Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB zu</p> <p>a) Vorhaben, die städtebaulichen Rahmenplänen entsprechen, die mit Beteiligungsverfahren durchgeführt und mit GR-Beschluss abgeschlossen wurden.</p> <p>b) höherer, zeitgemäßer Ausnutzung des Grundstücks in Gebieten mit Bebauungsplan, insbesondere bei Erhöhung von Vollgeschosszahl, Dachaufbauten, Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ), Baugrenzen und Baulinien.</p> <p>c) Nutzungsänderungen in festgesetzten Bebauungsplänen ohne negative Auswirkungen auf Nachbarn.</p> <p>d) Erhöhungen des Anteils an Wohnen in Misch- und urbanen Gebieten ohne negative Auswirkungen auf Nachbarflächen.</p> <p>e) Bebauungen in Bereichen, in denen ein Bebauungsplan Bauverbote ausweist bzw. im Arrondierungsbereich zwischen Außen- und bebautem Innenbereich, sofern nicht von städtebaulich übergeordneter Bedeutung.</p>	x		

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

Ausgefertigt:

Backnang, den 23. April 2026

Bürgermeisteramt Maximilian Friedrich
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.



Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und der Wohnraumsicherung – „Bauturbo“

Änderung der Hauptsatzung

**Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt
am 26.03.2026**

Mehrere Veränderungen im BauGB, betreffen den Wohnungsbau.
(auch: Änderungen zum Immissionsschutz, Fristen § 201a und § 250)

→ Ziel: mehr Wohnungsbau und schnellere Verfahren!

Wichtigste Änderungen

- Erweiterung von Befreiungen des Bebauungsplans (§ 31 Absatz 3)
 - Grundzüge der Planung sind nicht mehr bindend
- Abweichungsmöglichkeiten im Innenbereich (§ 34 Absatz 3b)
 - Einfügegebot entfällt
- Einführung des § 246e („Bauturbo“)
 - befristet bis 2030 kann von allen Regelungen des BauGB abgewichen werden
- Für alle diese neuen Verfahren: Zustimmung der Gemeinde ist nötig
(Sicherung der Planungshoheit § 36a BauGB)
- Genehmigungsfiktion nach 3 Monaten, mit öffentlicher Beteiligung 4 Monate.

§ 31 Abs. 3 BauGB

- Erleichterte Befreiungen im Geltungsbereich von bestehenden Bebauungsplänen für Wohnbauvorhaben.
- Erleichterung von Nachverdichtung, Aufstockungen, Überschreitung von Baugrenzen für Wohnbauvorhaben.

§ 34 Abs. 3a und 3b BauGB

- Erleichterte Abweichungen im unbeplanten Innenbereich für Wohnbauvorhaben.
- Erleichterung von Nachverdichtung, Aufstockungen, Hinterliegerbebauung für Wohnbauvorhaben.

§ 246e BauGB

- Umfassende Abweichungsmöglichkeit, ermöglicht die Zulassung von Wohnbauvorhaben auch im unbeplanten Außenbereich ohne Bebauungsplanaufstellung oder –Änderung.

§ 36a BauGB – Kommunale Zustimmung als Schlüsselinstrument

- Neue Fristen- und Zustimmungssystematik zur Beschleunigung.
- Zustimmung kann mit Bedingungen verknüpft werden, wie z.B. städtebaulicher Qualität, preisgebundener Wohnraum, ...

§ 246e BauGB

Weitreichende Abweichungsmöglichkeit für Wohnbauvorhaben

- [Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung 2024: noch Beschränkung auf Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt]
- Abweichung von BauGB, BauNVO, Bebauungspläne
- **nicht:** BImSchG, TA Lärm, LBO, BNatSchG, ...

Bebauungspläne: neue Festsetzungsmöglichkeiten in § 9 Abs. 1 Nr. 23 a) aa) zur Abweichung von TA Lärm

Zielsetzungen nach Gesetzesbegründung vor allem:

- Zulassung von Wohnbauvorhaben ohne Aufstellung eines Bebauungsplans
- vor allem durch Nachverdichtung und Umnutzungen im Innenbereich
- Gesetzesbegründung: Kosteneinsparung auf kommunaler Ebene

Grundsätze zur Beurteilung Vorhaben, bei denen die Zustimmung möglich erscheint – Typ A



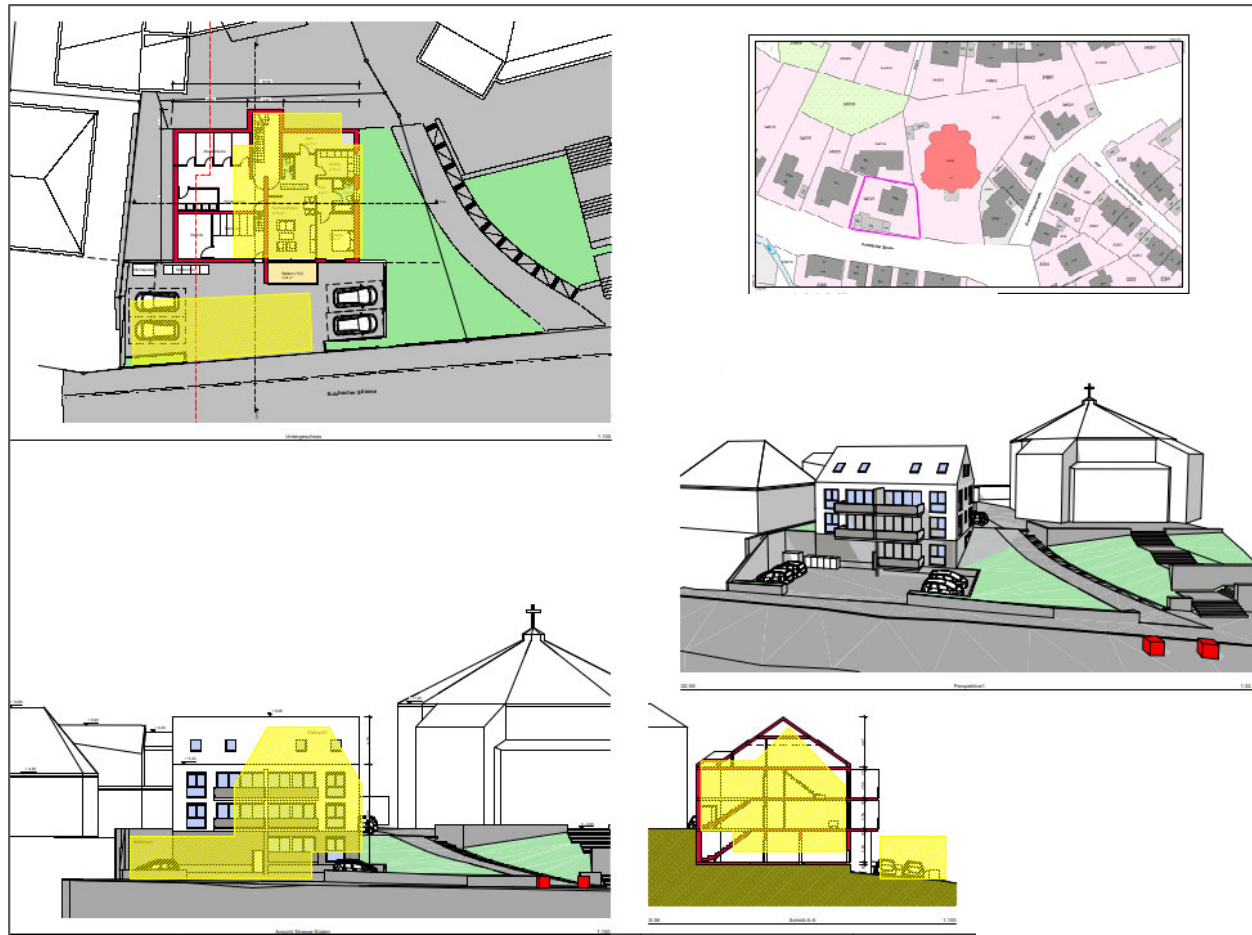
Quartier Backnang West

Vorhaben, die städtebaulichen Rahmenplänen entsprechen, die mit Beteiligungsverfahren durchgeführt und mit GR-Beschluss abgeschlossen wurden.



Rahmenplan Stuttgarter-Blumenstraße

Grundsätze zur Beurteilung Vorhaben, bei denen die Zustimmung möglich erscheint – Typ B



Ermöglichung höherer, zeitgemäßer Ausnutzung des Grundstücks in Gebieten mit Bebauungsplan.
z.B. Anhebung der GRZ von 0,2 auf 0,4; Erhöhung der Vollgeschosszahl von I auf II
Dachausbau ermöglichen, etc.

Bauvoranfrage Sulzbacher Straße 78

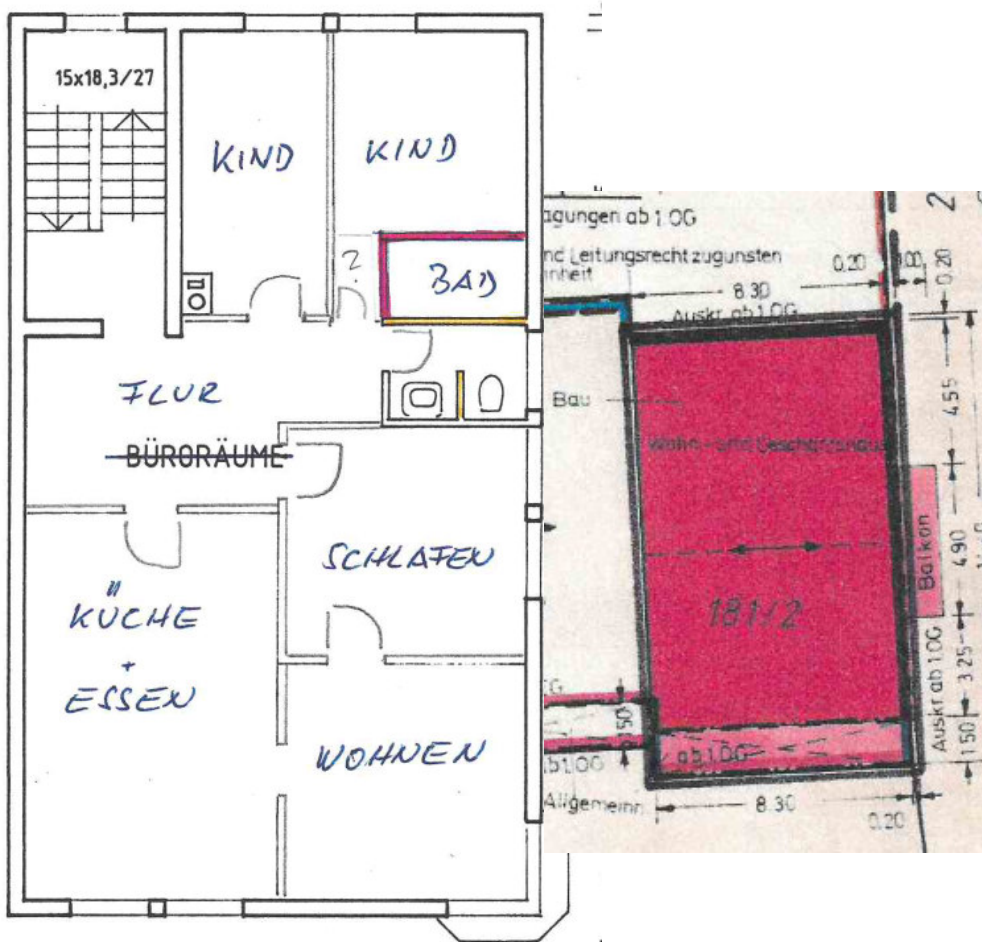
Grundsätze zur Beurteilung Vorhaben, bei denen die Zustimmung möglich erscheint – Typ C



Ermöglichung höherer, zeitgemäßer Ausnutzung des Grundstücks in Gebieten mit Bebauungsplan.
z.B. Anhebung der GRZ von 0,2 auf 0,4; Erhöhung der Vollgeschosszahl von I auf II; Dachausbau ermöglichen, etc.

- Anwendung der BauNVO in der aktuellen Form
- Kompensation bei Überschreitung GRZ

Grundsätze zur Beurteilung Vorhaben, bei denen die Zustimmung möglich erscheint - Typ D

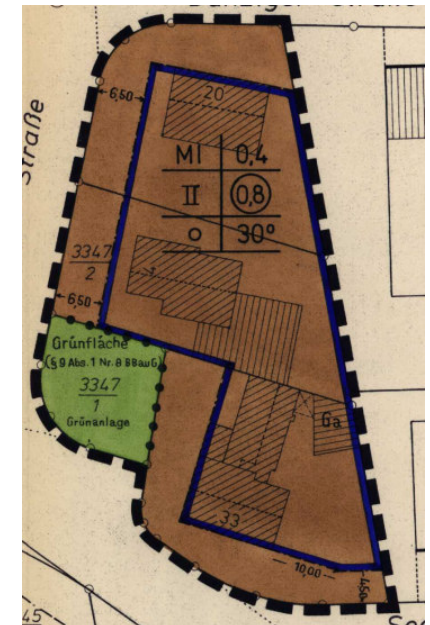
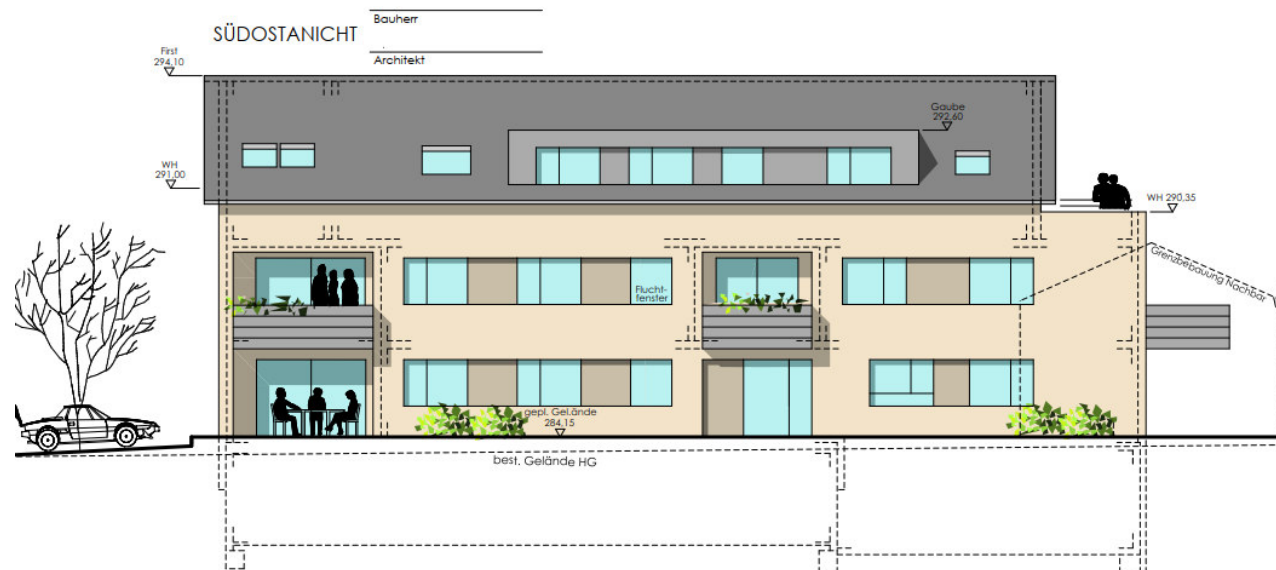


Nutzungsänderungen in festgesetzten Bebauungsplänen ohne negative Auswirkungen auf Nachbarn, z.B. Wohnnutzung im Kerngebiet
Aber: grundsätzlich keine Zustimmung für Wohnen im Erdgeschoss (Einzelhandelskonzept)

Grundsätze zur Beurteilung

Vorhaben, bei denen die Zustimmung möglich erscheint - Typ E

Erhöhung des Anteils Wohnen in Mischgebieten und Urbanen Gebieten ohne negative Auswirkungen auf Nachbarflächen (Gebietserhaltungsanspruch).
Eine Zustimmung ist möglich, wenn das Gebiet bereits von Wohnen umgeben ist.
Aber: Bei Mischgebieten als Pufferzone zu Gewerbegebieten, keine Zustimmung möglich!



Grundsätze zur Beurteilung Vorhaben, bei denen die Zustimmung möglich erscheint - Typ F



Ermöglichung von Bebauung in Bereichen, in denen ein Bebauungsplan Bauverbote ausweist bzw. im Grenzbereich zwischen Außenbereich und bebautem Innenbereich.



Grundsätze zur Beurteilung Vorhaben, bei denen die Zustimmung **nicht** empfohlen wird – Typ G



Vorhaben dient nicht der Errichtung eines den Wohnzwecken dienenden Gebäudes

Keine Nutzungsänderung

Keine Nutzbarmachung von Wohnraum

➔ Nur Erweiterung des vorhandenen Wohnraums, daher keine Befreiung nach dem „Bauturbo“ möglich

Grundsätze zur Beurteilung

Vorhaben, bei denen die Zustimmung **nicht** empfohlen wird – Typ H

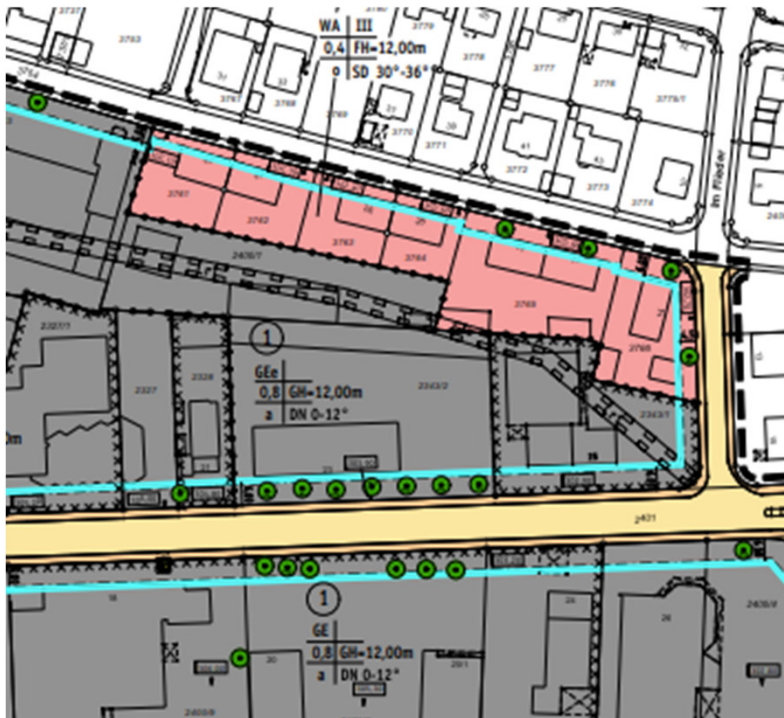


Errichtung eines zusätzlichen Wohnhauses (nicht privilegiert)

- Nicht integrierte Lage (Außenbereich), zu groß, falsche Maßstäblichkeit, Umwelt- und Lärmkonflikte können nicht ausgeschlossen werden.
- Vorhaben ist nicht mit den städtebaulichen Vorstellungen einer geordneten Entwicklung und Ordnung vereinbar.

➔ Keine Zustimmung!

Grundsätze zur Beurteilung Vorhaben, bei denen die Zustimmung **nicht** empfohlen wird – Typ I



Beispielhafte Darstellung,
kein Bauantrag vorliegend

Gewerbe- und Industriegebiete:
kein Neubau Wohnen;
keine Umnutzung Büro-/Geschäftsgebäude zu Wohnen

- Sicherung Gewerbegebiete für kleinere Gewerbe- und Handwerksbetriebe
- Wohnnutzung bedeutet eine Einschränkung der vorhandenen Gewerbebetriebe
- Problematik von Wohnnutzung im GE ist mit „Baturbo“ nicht gelöst!
- schleichende Umwandlung in Wohnnutzung ist nicht erwünscht

Änderung des § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung (Aufgabenfelder der beschließenden Ausschüsse)

(2) Der Ausschuss für Technik und Umwelt nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende Aufgaben wahr:

a) - o) unverändert

p) Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB in städtebaulich übergeordneten Fällen, bei Quartiersentwicklungen im Innenbereich

q) Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB für Vorhaben nach § 35 BauGB entsprechend der befristeten Sonderregelung nach § 246e BauGB

Änderung des § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung (Abgrenzung der Zuständigkeit der Organe)

11	Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB zu	x		
	a) Vorhaben, die städtebaulichen Rahmenplänen entsprechen, die mit Beteiligungsverfahren durchgeführt und mit GR-Beschluss abgeschlossen wurden.			
	b) höherer, zeitgemäßer Ausnutzung des Grundstücks in Gebieten mit Bebauungsplan, insbesondere bei Erhöhung von Vollgeschosszahl, Dachaufbauten, Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ), Baugrenzen und Baulinien.			
	c) Nutzungsänderungen in festgesetzten Bebauungsplänen ohne negative Auswirkungen auf Nachbarn.			
	d) Erhöhungen des Anteils an Wohnen in Misch- und urbanen Gebieten ohne negative Auswirkungen auf Nachbarflächen.			
	e) Bebauungen in Bereichen, in denen ein Bebauungsplan Bauverbote ausweist bzw. im Arrondierungsbereich zwischen Außen- und bebautem Innenbereich, sofern nicht von städtebaulich übergeordneter Bedeutung.			

Beschlussvorschlag:

1. Folgende elfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Backnang vom 23. Juli 1998 gemäß beiliegendem Entwurf wird beschlossen.
2. Die Satzungsänderung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.
3. Dem Oberbürgermeister soll durch eine Änderung der Hauptsatzung gemäß § 44 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) die Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a Baugesetzbuch (BauGB) für Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 3 BauGB in denen als Anlage beigefügten Beispielfällen dauernd übertragen werden.
4. Dem Technischen Ausschuss soll durch eine Änderung der Hauptsatzung gemäß § 44 Abs. 2 GemO die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB bei Fällen von übergeordneter Bedeutung und größeren Quartiersentwicklungen nach den §§ 31 Abs. 3 und 34 BauGB sowie für Vorhaben entsprechend der befristeten Sonderregelung für den Wohnungsbau nach § 246e BauGB i.V.m. § 35 BauGB als weiteres Aufgabengebiet übertragen werden.



Vielen Dank!



Große Kreisstadt Backnang
Sitzungsvorlage

N r . 046/26/GR

Federführendes Amt	Amt für Familie, Jugend und Bildung		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	16.04.2026	nicht öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	23.04.2026	öffentlich

Bezuschussung Schul- und KiTa-Verpflegung

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Backnang bezuschusst das Mittagessen in der Schulverpflegung ab 01.01.2026 wie folgt:
 - Mensen „Schicke Möhre“ und „Mensa Maubacher Höhe“ mit 1,54 Euro/Essen
 - Hort Plaisir mit 0,88 Euro/Essen
 - GMS Taus (Schule und Hort) sowie Mensa des Gymnasiums in der Taus mit 0,97 Euro/Essen
 - alle weiteren Horte und Betreuungen sowie die Pestalozzischule mit 0,88 Euro/Essen
2. Der Essenspreis in der Schulverpflegung bleibt für die Schülerinnen und Schüler einheitlich bei 4,50 Euro/Essen.
3. Die Stadt Backnang bezuschusst das Mittagessen in den Kitas mit 0,88 Euro/Essen. Der Elternanteil für das Mittagessen der Kita-Kinder bleibt unverändert bei 70 Euro im Monat.

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der Begründung

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Haushalt:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Produktsachkonto:	u.a. 2120000-42710010
Für Vergaben zur Verfügung:	618.000 €
inklusive vorstehender Vergabe erforderliche Mittel:	586.000 €
über-/außerplanmäßig erforderliche Mittel:	0 €
Deckungsmittel (PSK):	€
Zusätzliche Folgekosten (Jahr):	586.000 €

Amtsleiter:	Sichtvermerke:			
	I	II	IV	20
_____	Kurzzeichen Datum	Kurzzeichen Datum	Kurzzeichen Datum	Kurzzeichen Datum
Datum/Unterschrift				

Begründung:

Der gesetzliche Mindestlohn in Deutschland ist zum 1. Januar 2026 um 8,4 % von 12,82 Euro auf 13,90 Euro brutto pro Stunde gestiegen.

Gleichzeitig wurde die Mehrwertsteuer für die Gastronomie von 19 % auf 7 % gesenkt. Dies betrifft lediglich die Mensen, in denen das Essen produziert und vom Personal des Caterers ausgegeben wird, nicht jedoch die Einrichtungen, die beliefert werden. Dort ist der Mehrwertsteuersatz schon immer bei 7 %.

Mit dem Caterer michaelschmittgastro e. K. wurden vertraglich Nettopreise vereinbart, d.h. die Mehrwertsteuersenkung ist von ihm in vollem Umfang an die Stadt weiterzugeben.

Der Caterer ist u. a. berechtigt die Preise anzupassen, wenn die Einführung oder Änderung zwingender gesetzlicher Mindestlöhne Kostensteigerungen auslöst.

Mit diesem Anliegen ist michaelschmittgastro e. K. auf die Stadtverwaltung zugekommen. Konkret bedeutet dies Folgendes:

In den Mensen mit Bewirtschaftung durch den Caterer sinkt der Essenspreis und damit der städtische Zuschuss je Portion um 0,40 bzw. 0,46 Euro.

Für die Belieferung der Einrichtungen steigt der Essenspreis aufgrund der Erhöhung des Mindestlohns um 0,17 Euro bzw. 0,18 Euro.

Im Einzelnen stellt sich dies wie folgt dar:

Los	Einrichtung	Leistung	Mehrwertsteuersatz bisher	Bruttopreis bisher	Bruttopreis ab 01.01.2026	Differenz
1	Mensen „Schicke Möhre“ (inklusive Hort Mörikeschule) „Maubacher Höhe“	Mittagsmenü Bewirtschaftung	19 %	6,50 Euro	6,04 Euro	-0,46 Euro
1	Mensa GMS Taus (Hort und Schule) Mensa Gymnasium in der Taus	Mittagsmenü Belieferung	7 %	5,30 Euro	5,47 Euro	+ 0,17 Euro
2	„Mensa Plaisir“ Hort Plaisir Sportkita Plaisir	Mittagsmenü Bewirtschaftung	19 %	5,78 Euro	5,38 Euro	- 0,40 Euro
2	Alle übrigen Hort- und Betreuungseinrichtungen, Pestalozzischule und Kitas	Mittagsmenü Belieferung	7 %	5,20 Euro	5,38 Euro	+ 0,18 Euro

Wird der bisherige Essenspreis der Schülerinnen und Schüler in Höhe von 4,50 Euro/Essen zugrunde gelegt, ergeben sich daraus folgende Auswirkungen auf die Höhe des städtischen Zuschusses:

Einrichtung	Essenspreis bisher	Zuschuss bisher	Essenspreis neu	Zuschuss ab 01.01.2026	Differenz Zuschuss
Mensa „Schicke Möhre“ „Mensa Maubacher Höhe“	6,50 Euro	2,00 Euro	6,04 Euro	1,54 Euro	-0,46 Euro
GMS Taus (Schule und Hort) Gymnasium in der Taus	5,30 Euro	0,80 Euro	5,47 Euro	0,97 Euro	+0,17 Euro
Hort Plaisir	5,78 Euro	1,28 Euro	5,38 Euro	0,88 Euro	-0,40 Euro
alle weiteren Horte und Betreuungen sowie die Pestalozzischule	5,20 Euro	0,70 Euro	5,38 Euro	0,88 Euro	+0,18 Euro

Auf den städtischen Haushalt wirkt sich dies unter Zugrundelegung der Essenszahlen aus dem Jahr 2025 wie folgt aus:

Produktsachkonto	Titel	Betrag (circa)
21200200-42710010	Pestalozzischule Lebensmittel	+800 Euro
21500000-43170000	Zuschüsse Mittagessen	-13.400 Euro
36500102-42710010	Aufwendungen für Lebensmittel (Horte)	+400 Euro
36500101-42710010	Tageseinrichtungen (Kitas) Aufwendungen Lebensmittel	+1.700 Euro

Die notwendigen Haushaltsmittel sind auf den jeweiligen Produktsachkonten vorhanden.

Insgesamt verringert sich der städtische Zuschuss bei vergleichbaren Essenszahlen wie 2025 und einer Beibehaltung des Essenspreises bei 4,50 Euro/Essen für die Schülerinnen und Schüler im Haushaltsjahr 2026 um circa 12.000 Euro auf circa 125.000 Euro. Für Aufwendungen von Lebensmitteln in den Kitas fallen jährlich circa 1.700 € mehr an.

Trotz eines Zuschusses pro Essen in Höhe von 0,88 € für die Kita-Kinder wird sich dies vermutlich nicht auf den städtischen Haushalt auswirken. Die Eltern bezahlen ein monatliches Verpflegungsentgelt in Höhe von 70 €.

Dieser Betrag fällt trotzdem auch in Schließzeiten der Einrichtung sowie an Tagen an, an welchen die Kita-Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Die Kosten sind daher in diesen Fällen geringer bei gleichbleibendem Verpflegungsentgelt.

Im Hinblick auf die Haushaltslage der Stadt Backnang und die nach wie vor erhebliche Zuschussung des Mittagessens empfiehlt die Verwaltung den Preis für die Schülerinnen und Schüler für ein Mittagessen bei 4,50 Euro zu belassen.

Das Verpflegungsentgelt in den Kitas soll ebenfalls weiterhin bei 70 Euro im Monat belassen werden.



Große Kreisstadt Backnang
Sitzungsvorlage

N r . **047/26/GR**

Federführendes Amt	Amt für Familie, Jugend und Bildung		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	16.04.2026	nicht öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	23.04.2026	öffentlich

Verlängerung des Catering- und Bewirtschaftungsvertrages mit michaelshmittgastro e.K. für die Schul- und KiTa-Verpflegung

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Catering- und Bewirtschaftungsvertrag mit michaelshmittgastro e. K. ab dem 01.09.2026 um zunächst ein Jahr bis 31.08.2027 zu verlängern. Die Ermächtigung wird gleichzeitig für die Ausübung der zweiten Verlängerungsoption für den Zeitraum 01.09.2027 bis 31.08.2028 erteilt.

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Haushalt:		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Produktsachkonto:		u.a. 212000 - 42710010
Für Vergaben zur Verfügung:		618.000 €
inklusive vorstehender Vergabe erforderliche Mittel:		586.000 €
über-/außerplanmäßig erforderliche Mittel:		0€
Deckungsmittel (PSK):		€
Zusätzliche Folgekosten (Jahr):		586.000 €

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der Begründung

Amtsleiter:	Sichtvermerke:			
	I	II	IV	20
_____	Kurzzeichen Datum	Kurzzeichen Datum	Kurzzeichen Datum	Kurzzeichen Datum
Datum/Unterschrift				

Begründung:

Der Catering- und Bewirtschaftungsvertrag mit michaelssmittgastro e. K. über die Zubereitung, Lieferung und in Teilen Ausgabe des Mittagessens endet vertragsgemäß am 31.08.2026, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Stadt ist berechtigt, den Vertrag zweimal jeweils um ein Jahr zu verlängern. Zum 01.09.2028 ist die Schul- und Kitaverpflegung zwingend neu auszuschreiben.

Die Verwaltung und vor allem die Nutzer des Angebots sind nach wie vor mit der Leistung von michaelssmittgastro e. K. sehr zufrieden. Die Essenszahlen sind konstant bzw. gestiegen. In der Mensa Maubacher Höhe haben sich die Zahlen seit dem Wechsel des Caterers verdoppelt.

Es liegen keine Gründe vor, den Vertrag nicht zu verlängern und stattdessen eine teure und zeitaufwendige europaweite Ausschreibung durchzuführen.

Die Verwaltung empfiehlt daher, das Optionsrecht auszuüben und den Catering- und Bewirtschaftungsvertrag mit michaelssmittgastro e. K. bis 31.08.2027 zu verlängern. Sollte sich an der Sach- und Rechtslage bis dahin nichts ändern, wird von dem Optionsrecht einer Verlängerung bis 31.08.2028 Gebrauch gemacht.



Große Kreisstadt Backnang
Sitzungsvorlage

N r . 044/26/GR

Federführendes Amt	Kultur- und Sportamt / Dezernat IV		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	16.04.2026	nicht öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	23.04.2026	nicht öffentlich

Bandhaus Theater - Neuer Pachtvertrag und Zuschuss

Beschlussvorschlag:

1. Der Pachtvertrag zwischen der Stadt Backnang und der Betreiberin des Bandhaus Theaters, Juliane Putzmann, über den Betrieb des Bandhaus Theaters endet zum 31.03.2027 und soll um weitere zwei Jahre verlängert werden.
2. Die Betreiberin erhält für die Zeit vom 01.04.2027 bis 31.03.2029 einen städtischen Zuschuss in Höhe von jährlich 125.000 Euro als Festbetrag zum Betrieb des Bandhaus Theaters.
3. Für die Nutzung der Räume wird, wie bisher, kein Pachtzins erhoben und weiterhin eine Nebenkostenpauschale für Heizung, Strom und Wasser/Abwasser in Höhe von brutto 350 Euro pro Monat erhoben.
4. Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendungen gemäß Ziffer 1 und 2 sind jährlich mindestens 45 öffentliche Veranstaltungen im Bandhaus Theater. Die Jahresbilanz ist jeweils bis spätestens 30.04. des Folgejahres vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Haushalt:		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Produktsachkonto:		28100100-43180000
Für Vergaben zur Verfügung:		125.000 €
inklusive vorstehender Vergabe erforderliche Mittel:		€
über-/außerplanmäßig erforderliche Mittel:		€
Deckungsmittel (PSK):		€
Deckungsmittel (PSK):		€
Deckungsmittel (PSK):		€
Zusätzliche Folgekosten (Jahr):		€

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der Begründung

Amtsleiter:	Sichtvermerke:		
	I	II	20 DezIV
_____	Kurzzeichen		
Datum/Unterschrift	Datum		

Begründung:

Das Bandhaus Theater hat sich in Backnang als unverzichtbarer kultureller Anziehungspunkt etabliert und prägt das städtische Leben in besonderer Weise. Längst ist es zu einem lebendigen Ort der Begegnung und des Austauschs geworden, der Menschen unterschiedlichster Hintergründe zusammenführt. Mit innovativen Konzepten und großem Engagement in der Einwerbung von Drittmitteln gelang es dem Theater auch im Jahr 2025, neue Projekte erfolgreich zu realisieren.

Ein bedeutender Schritt war die Übernahme der Leitung durch Frau Putzmann im April 2024, die seit Oktober 2024 durch den erfahrenen Regisseur, Theaterpädagogen und Kulturvermittler Jakob Dambacher-Walesch wieder einen sehr erfahrenen Theatermacher als Tandempartner an ihrer Seite hat.

Beide haben seither ihre Vision, das Repertoire und die Aktivitäten des Theaters stärker auf partizipative Projekte auszurichten, in den Fokus genommen. Besonders etabliert haben sich demzufolge die Produktionen der „Backnanger Bürgerbühne e.V.“, die das lokale Gemeinschaftsengagement und die Kreativität der Bürgerinnen und Bürger fördert und sich zudem großer Beliebtheit erfreut. So blickt das Theater auf erfolgreiche Produktionen und Projekte zurück, allem voran die überaus erfolgreiche Freilichtproduktion „Ein Sommernachtstraum“.

SOMMER 2025: FREILICHTTHEATER „EIN SOMMERNACHTSTRAUM“

- Das Freilichttheaterprojekt „Ein Sommernachtstraum“ entstand in Kooperation mit der JMKS, der Bläserphilharmonie (inklusive eines Konzerts im Bürgerhaus mit Szenen aus dem Stück), dem Kammerchor der Stiftskirche unter der Leitung von Kirchenmusikdirektor Hans-Joachim Renz, der Backnanger Bürgerbühne e.V. sowie dem Stiftshof e.V.
- Für die Produktion wurden professionelle Gewerke eingebunden, darunter der Bühnenbildner Manuel Kolip aus Karlsruhe sowie Pia Sophie Stahl für Musikarrangement und Orchesterleitung. Neben Schülerinnen und Schülern der Jugendmusik- und Kunstschule wirkten auch professionelle Musikerinnen und Musiker mit. Zudem wurde ein umfassendes grafisches Design mit Programmheft, Bannern und weiteren Materialien umgesetzt.
- Zahlreiche ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unterstützten das Projekt bei der Umsetzung des Bühnenbildes, der Durchführung der Veranstaltung, beim Einlass sowie in der Betreuung des Ensembles, wodurch eine breite Partizipation der Stadtbevölkerung ermöglicht wurde.
- Die Produktion war achtmal ausverkauft und erreichte insgesamt über 3.000 Besucherinnen und Besucher.

HERBST 2025: LITERATOUR-KOOPERATION „HERR EICHHORN UND DER ERSTE SCHNEE“

- Im Rahmen der Backnanger LiteraTour wurde das Kinderbuch „Herr Eichhorn und der erste Schnee“ als Kinderstück adaptiert und auf die Bühne gebracht.
- Das Stück konnte bislang über 1.000 Kinder und Erwachsene begeistern.

KOOPERATIONEN & GASTSPIELE

- Seit 2025 besteht eine Gastkonzertreihe in Kooperation mit dem Kulturgut.
- Mit Patrick Bopp wurden Mitsingkonzerte im Herbst 2025 sowie im Frühjahr 2026 durchgeführt.
- Zweimal jährlich findet die Reihe „Lyrik“ mit Christian Muggenthaler in Zusammenarbeit mit dem Landestheater Dinkelsbühl statt.
- Zudem wurde die Interimsleitung des Kinder- und Jugendspielclubs der Jugendmusik- und Kunstschule Backnang übernommen.

- In der Fabrikstraße wird der „Murrpott“ durch das Bandhaus Theater verwaltet und genutzt. Neben dauerhaften Gastgruppen, wie einem griechischen Tanzverein, der Bläserphilharmonie und das Kulturgut erfolgt auch eine punktuelle Vergabe, beispielsweise an das Stadtmarketing.

NEUE PROJEKTE 2026/2027

- Im Dezember 2026 ist eine erneute Zusammenarbeit mit dem Kammerchor der Backnanger Stiftskirche geplant. Gemeinsam mit einem Ensemble der Backnanger Bürgerbühne wird Heinrich von Herzogenbergs Oratorium „Die Geburt Christi“ aufgeführt, wobei die Kirche während der Aufführung illuminiert werden soll.
- Das Bandhaus Theater Backnang entwickelt zusammen mit der KulturRegion Stuttgart und dem Theater Rampe Stuttgart eine Bewerbung für das von der Bundeszentrale für politische Bildung veranstaltete Theaterfestival „Politik im Freien Theater“, das im Herbst 2027 stattfinden wird.
- Für den Sommer 2027 ist eine Fortsetzung des Partnerstädtefestivals mit dem Schwerpunkt Frankreich/Annonay geplant. Hierfür ist eine Kooperation zwischen dem Bandhaus Theater und den Partnerstädtevereinen vorgesehen.

PRODUKTIONEN DER SPIELZEIT 2025/26

- Im November 2025 wurde das Stück „8 Frauen“ aufgeführt.
- Ebenfalls im November 2025 stand „Herr Eichhorn und der erste Schnee“ auf dem Spielplan.
- Im März 2026 folgte „Aurelias Schatten“, eine Produktion des inklusiven Kurses des Bandhaus Theaters „Die Freispieler“.
- Im April 2026 wird „Leonce und Lena“ inszeniert.
- Den Abschluss bildet im Juni 2026 die Produktion „Boys do cry“.

Im Zeitraum von 01.01.2025 bis 24.03.2026 fanden insgesamt 109 Veranstaltungen statt, die von 10.900 Zuschauerinnen und Zuschauern besucht wurden. Das Theater wird seit April 2024 durch Frau Putzmann als Einzelunternehmerin getragen. Die vereinbarungsgemäß vorgelegte Jahresbilanz aus 2025 weist eine Liquiditätsdeckung von 5.790,99 Euro aus (Ausgaben: 317.685,59 Euro; Einnahmen: 323.476,58 Euro).

Die neue Konstellation und die neuen Ideen, die Frau Putzmann und ihr Theaterpartner Jakob Dambacher-Walesch verwirklicht haben, stellen den Theaterbetrieb auf zukunftssichere Beine. Um für anstehende Großprojekte wie das Städtepartnerschaftsfestival Planungssicherheit zu haben, liegt der Wunsch nahe, den Pachtvertrag zeitnah wieder um zwei Jahre für einen Zeitraum vom 1. April 2027 bis 31. März 2029 zu verlängern.

Der bisherige Barzuschuss betrug 110.000 Euro. Steigende Personal- und Materialkosten lassen sich nur teilweise über Ticketpreiserhöhungen auffangen. Um die Zukunft des Theaterbetriebes zu sichern, soll der städtische Zuschuss auf 125.000 Euro erhöht werden. Zusätzlich werden für die mietfreie Überlassung der Räume im Bandhaus insgesamt 14.736 Euro jährlich verrechnet. Für die Nebenkosten (Heizung, Strom und Wasser/Abwasser) übernimmt die Betreiberin monatlich eine Pauschale von 350 Euro.

Die Bedeutung des Bandhaus Theaters reicht weit über die Grenzen der Bühne hinaus – es ist ein zentraler Bestandteil des sozialen und kulturellen Gefüges der Stadt, das es zu pflegen und zu fördern gilt.



Große Kreisstadt Backnang
Sitzungsvorlage

N r . 045/26/GR

Federführendes Amt	Kultur- und Sportamt / Dezernat II		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	16.04.2026	nicht öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	23.04.2026	öffentlich

Wiederaufnahme des Freilufttheaters „Ein Sommernachtstraum,, des Bandhaus Theaters Backnang 2027

Beschlussvorschlag:

1. Das Gremium nimmt Kenntnis vom Vorhaben des Bandhaus Theaters im Juli 2027 das Open-Air-Stück „Ein Sommernachtstraum“ wieder aufzunehmen.
2. Das Gremium beschließt, das Vorhaben zu unterstützen:
 - 15.261 € (Verzicht auf die nach Abrechnung 2025 zustehenden Rückzahlung an die Stadt.)
 - 45.000 € (Weitere im HHJ 2027 veranschlagte Mittel, die jedoch ebenso einnahmenseitig als Ticketeinnahmen im HH veranschlagt und somit kostenneutral im HH 2027 verortet sind.)

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Haushalt:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produktsachkonto:			
Für Vergaben zur Verfügung:			€
inklusive vorstehender Vergabe erforderliche Mittel:			€
über-/außerplanmäßig erforderliche Mittel:			€
Deckungsmittel (PSK):			€
Deckungsmittel (PSK):			€
Deckungsmittel (PSK):			€
Zusätzliche Folgekosten (Jahr):			€

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der Begründung

Amtsleiter:	Sichtvermerke:		
_____	I	II	20 DezII DezIV
Datum/Unterschrift	Kurzzeichen Datum		

Begründung:

Bereits drei Mal begeisterte das Bandhaus Theater mit Open-Air-Stücken auf dem Freithof der Backnanger Stiftskirche: Mit dem Open-Air-Stück „Judith von Backnang“ ist dem Bandhaus Theater 2019 zur 950-Jahr-Feier der Stadt Backnang ein ganz besonderes Open-Air-Erlebnis gelungen, im Jahr 2022 wurde mit dem Stück „Der Gänsekrieg“ auf humorvolle Art und Weise ein Stück Backnanger Historie auf dem Freithof präsentiert und im Jahr 2025 wurde das Freilichttheaterprojekt „Ein Sommernachtstraum“ in Kooperation mit der Jugendmusik- und Kunstschule, der Bläserphilharmonie (inklusive eines Konzerts im Bürgerhaus mit Szenen aus dem Stück), dem Kammerchor der Stiftskirche unter der Leitung von Kirchenmusikdirektor Hans-Joachim Renz, der Backnanger Bürgerbühne e.V. sowie dem Stiftshof e.V. überaus erfolgreich realisiert. Die Produktion war achtmal ausverkauft und erreichte insgesamt über 3.000 Besucherinnen und Besucher.

In der Sitzungsvorlage vom 6. Februar 2025 wurde die Finanzierungszusage der Stadt für die Durchführung des Projekts 2025 wie folgt festgehalten:

- Die Einnahmen, die durch die Ticketverkäufe generiert werden, sollen der Stadt zufließen, im Gegenzug beteiligt sich diese in entsprechender Höhe an der Finanzierung und trägt somit einen Teil des finanziellen Risikos mit. Dafür wurden im Haushalt 2025 45.000 Euro auf der Ausgaben- und Einnahmenseite angesetzt.
- Im Falle, dass Ticketeinnahmen erzielt werden, die die veranschlagten 45.000 Euro übersteigen, fließen diese zu 50 % dem Bandhaus Theater zu.
- Zudem würden 15.000 Euro des im Haushalt 2025 veranschlagten Open-Air-Etats dem Projekt zufließen.
- Weitere 15.000 Euro werden als Reserve aus den nicht verausgabten Mitteln des Haushaltsjahrs 2024 mit in das Projekt eingeplant. Das Bandhaus Theater bemüht sich jedoch um Fördermittel, die mit 30.000 Euro veranschlagt sind. Wird diese Summe übertroffen, so werden die Mehreinnahmen anteilig zu 50 % an die Stadt zurückerstattet.

Das Projekt verlief überaus erfolgreich und auch die Resonanz des Publikums war sehr positiv, alle Vorstellungen waren ausverkauft. Dem Team des Bandhaus Theaters ist es zudem gelungen, Drittmittel in enormem Umfang zu generieren.

Die finale Abrechnung gestaltet sich demnach wie folgt:

	Veranschlagte Mittel	Tatsächliche Einnahmen	Überschuss
Sponsoring	30.000 €	43.362 €	13.362 €
Einnahmen	45.000 €	62.160 €	17.160 €
Überschuss gesamt			30.522 €
Rückerstattungsbetrag an die Stadt (Hälftiger Überschuss)			15.261 €

Infolgedessen würden nun in den städtischen Haushalt wieder Mittel in Höhe von 15.261 Euro zurückfließen.

Aufgrund des großen Erfolges würde das Bandhaus Theater jedoch eine Wiederaufnahme des Stücks für Juli 2027 anvisieren. Die finanzielle Realisierung hierfür könnte wie folgt gesichert werden:

Die nun vereinbarungsgemäß wieder in den Haushalt zurückfließenden Mittel in Höhe von 15.261 Euro verbleiben für die Durchführung des Projekts 2027 beim Bandhaus Theater und würden als städtischer Zuschuss für das Projekt 2027 gelten. Im städtischen Haushalt 2027 werden kostenneutral wieder 45.000 Euro einnahmen- und ausgabenseitig angesetzt, sodass die Einnahmen, die durch die Ticketverkäufe generiert werden, bis zu dieser Höhe der Stadt zufließen. Andererseits trägt die Stadt einen Teil des finanziellen Risikos mit, sollten aus Gründen höherer Gewalt die Ticketeinnahmen nicht erzielt werden.

Sollte das Projekt nicht zur Durchführung kommen, so fließen die Mittel in Höhe von 15.261 Euro wieder an die Stadt zurück.

Ein Projekt wie der Sommernachtstraum hat eine enorme Strahlkraft, stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt und bringt kulturell höchst anspruchsvolle Inhalte in die Innenstadt Backnangs. Für das Jahr 2027 könnte somit erneut ein kulturelles Highlight ermöglicht werden, das den geplanten städtischen Haushalt im Jahr 2027 nicht belasten würde.